

Abb. 7.1.1.6.1.3k: Geprüfte Flächen in Duisburg und Ratingen

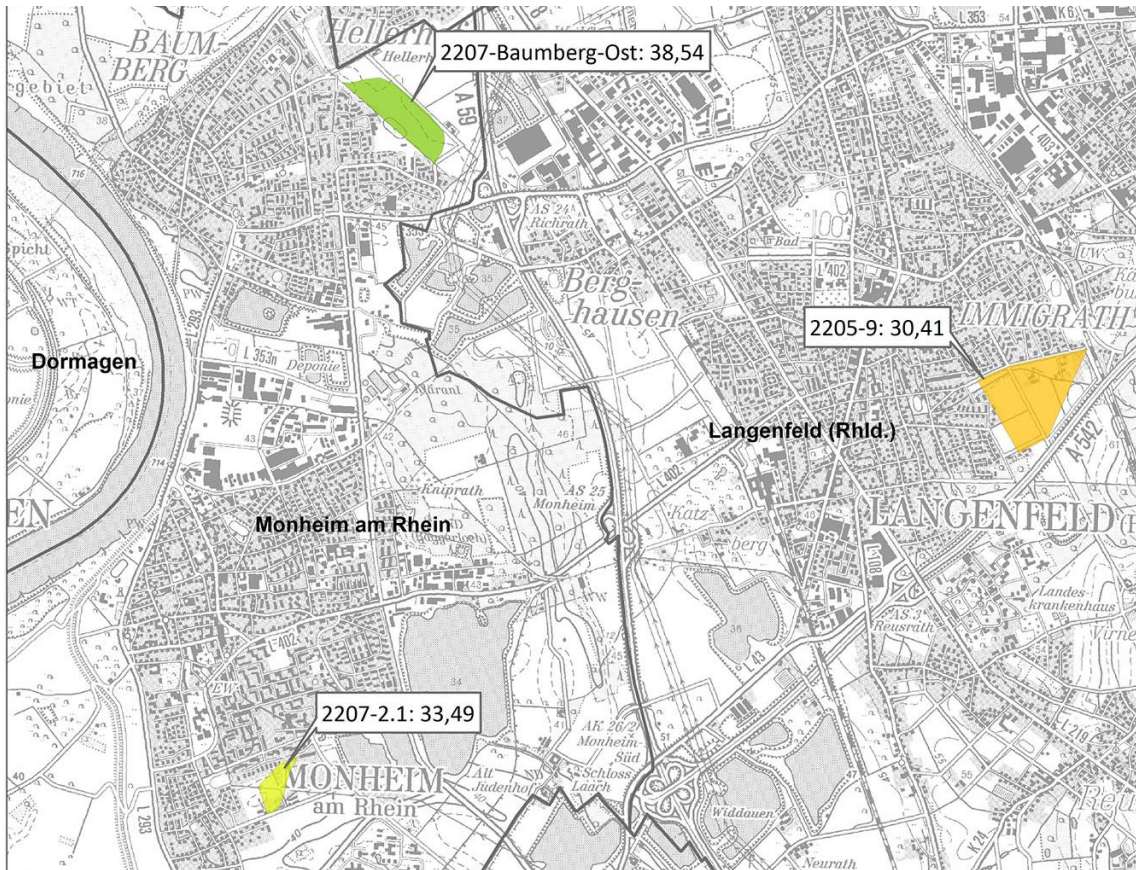


Abb. 7.1.1.6.1.3o: Geprüfte Flächen in Monheim und Langenfeld

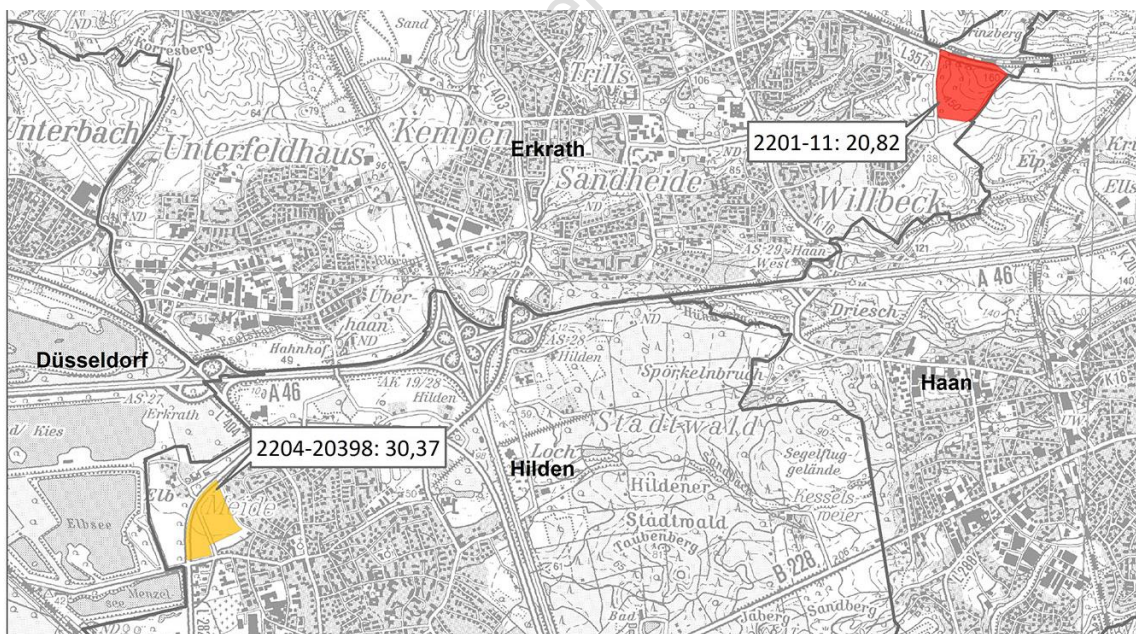


Abb. 7.1.1.6.1.3p: Geprüfte Flächen in Hilden

Tab. 7.1.1.6.1.2: Ergebnis des „Flächenranking In und Um Düsseldorf“

Überschneidung mit Schutzgütern des Umweltberichts;
ergibt B1

Überschneidung mit Schutzgütern des Umweltberichts;
ergibt B2

Rang	Gemeinde	Flächenkürzel	ha	WE	NSG	gLB	Punkte B1	land. Kula	reg. Kula	Biotope	VSG	FFH	Wasser IIIal	Wasser IIIbc	Boden bssw	Boden sw	Punkte B2	Infrastruktur (C1)	Punkte AC	Verfügbarkeit (D1)	Bruchfläche (D2)	Stadtbau (D3)	Punkte ABC	Punkte D	Gesamtpunkte	
1	Solingen	19-b	2,2	80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	5,00	31,80	7,00	10,00	0,00	56,80	17,00	73,80	
2	Solingen	19-26492	1,37	93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	10,00	5,00	29,00	3,00	10,00	3,00	50,00	20,00	70,00	
3	Wuppertal	20-49	5,81	270	0,00	0,00	1,67	51,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,97	47,03	0,00	6,00	3,00	37,34	7,00	10,00	3,00	50,34	16,00	66,34	
4	Solingen	19-26166	0,66	38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,38	73,62	0,00	6,00	5,00	19,23	7,00	10,00	0,00	40,23	17,00	57,23	
5	Solingen	19-a	3,71	130	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	0,08	21,58	0,00	6,00	5,00	18,78	7,00	10,00	0,00	39,78	17,00	56,78	
6	Wuppertal	20-47	4,82	220	0,00	0,00	0,00	80,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	2,00	3,00	24,21	3,00	24,21	3,00	10,00	3,00	39,21	16,00	55,21
7	Rettingen	2208-Hösel	1,87	70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	16,11	5,00	10,00	3,00	37,11	18,00	55,11		
8	Duisburg	720-4	54,89	1685	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	5,00	14,72	10,00	10,00	3,00	35,72	14,00	49,72	
9	Velbert	2209-Reserve2	18,77	455	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,46	2,87	10,00	3,00	20,54	1,00	0,00	3,00	43,54	4,00	47,54	
10	Wuppertal	20-48	5,96	275	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62,78	26,67	0,00	6,00	5,00	17,17	2,33	10,00	3,00	32,17	15,33	47,50	
11	Duisburg	773-3	13,51	608	0,00	0,00	10,00	0,00	98,90	0,00	0,00	0,00	43,40	0,00	98,90	6,00	5,00	20,31	4,33	0,00	0,00	0,00	41,31	4,33	45,64	
12	Neuss	2307-R5-R12	12,91	385	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,75	10,00	3,00	17,18	1,66	0,00	0,00	3,00	40,18	4,66	44,84	
13	Duisburg	751-5	4,74	529	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	85,75	2,00	5,00	13,78	0,66	10,00	3,00	30,78	13,66	44,44		
14	Krefeld	0014-23	18,67	855	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,67	6,00	5,00	17,20	3,00	17,20	3,00	3,00	39,20	6,00	44,20	
15	Duisburg	720-3	6,99	315	0,00	0,00	10,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	5,00	8,25	1,00	10,00	3,00	29,25	14,00	43,25	
16	Wulfrath	2210-Reserve2	7,97	280	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,17	0,08	10,00	5,00	11,99	1,66	0,00	0,00	3,00	36,99	4,66	41,65	
17	Meerbusch	2306-6b	13,9	455	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95,84	0,00	0,26	6,00	1,00	23,83	0,66	0,00	0,00	0,00	40,83	0,66	41,49	
18	Willich	2409-27	9,61	100	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	8,55	0,00	6,00	5,00	17,93	1,66	0,00	0,00	38,93	1,66	40,59	
19	Viersen	2408-26	4,43	85	0,00	0,00	10,00	0,00	10,68	0,00	0,00	0,00	0,00	47,37	0,00	10,00	5,00	12,23	1,66	0,00	0,00	37,23	1,66	38,89		
20	Monheim	2207-Baumberg-Ost	14,69	315	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,39	10,00	1,00	13,21	1,33	13,21	1,33	0,00	3,00	34,21	4,33	38,54	
21	Krefeld	0014-24	8,94	495	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00	100,00	86,48	0,00	0,00	5,00	14,19	5,66	0,00	0,00	3,00	29,19	8,66	37,85	
22	Dormagen	2301-43.5	8,55	280	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19,13	0,00	33,07	10,00	1,00	16,12	0,66	0,00	0,00	0,00	37,12	0,66	37,78	
23	Korschenbroich	2305-4	8,17	330	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78,33	21,80	100,00	0,00	1,00	21,28	1,66	0,00	0,00	3,00	32,28	4,66	36,94	
24	Neuss	2307-102015a	13,3	175	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	10,00	3,00	12,74	1,00	0,00	0,00	0,00	35,74	1,00	36,74	
25	Krefeld	0014-45	31,04	765	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	10,46	5,66	0,00	0,00	3,00	27,46	8,66	36,12	
26	Viersen	2408-24a	3,92	75	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,00	10,00	1,00	12,03	3,00	12,03	0,00	0,00	33,03	3,00	36,03	
27	Viersen	2408-29	3,41	105	0,00	0,00	10,00	0,00	1,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	13,36	1,66	0,00	0,00	34,36	1,66	36,02	
28	Viersen	2408-24b	5,4	100	0,00	0,00	10,00	0,00	14,43	0,00	0,00	0,00	0,00	27,86	0,00	10,00	1,00	11,91	3,00	0,00	0,00	32,91	3,00	35,91		
29	Dormagen	2301-6	4,89	175	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	6,00	1,00	17,57	0,66	0,00	0,00	34,57	0,66	35,23	
30	Tonsvort	2407-15	12,92	230	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,14	0,00	10,00	5,00	7,85	2,33	0,00	0,00	0,00	32,85	2,33	35,18	
31	Dormagen	2301-41.8	8,82	210	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,52	10,00	2,00	5,00	9,48	0,66	0,00	0,00	0,00	34,48	0,66	35,14	
32	Meerbusch	2308-4	2,5	105	0,00	0,00	10,00	85,38	14,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	16,53	1,00	33,53	1,00	0,00	33,53	1,00	34,53	
33	Duisburg	752-3	2,49	112	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	5,00	17,66	1,66	0,00	0,00	0,00	32,66	1,66	34,32	
34	Dormagen	2301-41.10-A	6,03	110	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29,50	6,00	1,00	16,60	0,66	0,00	0,00	0,00	33,60	0,66	34,26	
35	Niedertrüchten	2405-6	4,83	120	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	8,47	0,66	0,00	0,00	0,00	33,47	0,66	34,13	
36	Duisburg	762-2	4,75	230	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	6,00	3,00	14,05	1,00	0,00	0,00	35,05	1,00	34,05	
37	Schwalmtal	2406-B	9,02	226	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	9,30	0,66	0,00	3,00	30,30	3,66	33,96	
38	Viersen	2408-Reserve2	3,74	70	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	12,25	1,66	0,00	0,00	3,00	29,25	4,66	33,91	
39	Dormagen	2301-41.9	7,43	245	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,92	10,00	1,00	11,91	0,66	0,00	0,00	0,00	32,91	0,66	33,57	
40	Duisburg	762-1	4,86	230	0,00	0,00	10,00	0,00	81,76	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	5,00	17,52	1,00	0,00	0,00	0,00	32,52	1,00	33,52	
41	Monheim	2207-2.1	4,39	153	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91,68	0,00	2,00	1,00	16,16	1,33	0,00	0,00	3,00	29,16	4,33	33,49	
42	Viersen	2408-28	4,76	166	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	11,26	1,00	0,00	0,00	32,26	1,00	33,26	
43	Schwalmtal	2406-A	16,34	409	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	1,00	8,54	0,66	0,00	3,00	29,54	3,66	33,20	
44	Viersen	2408-Reserve8	0,46	5	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	5,00	8,01	7,00	0,00	0,00	3,00	23,01	10,00	33,01	
45	Viersen	2408-12c	4,21	147	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	10,99	2,00	0,00	0,00	3,00	27,99	5,00	32,99	

Überschneidung mit
Landschaftsplanarstellungen;
ergibt B1

Überschneidung mit Schutzgütern des Umweltbereichs;
ergibt B2

Rang	Gemeinde	Flächenkürzel	ha	WE	MSG	gLB	Punkte B1	land. Kula	Reg. Kula	Biotop	VSG	FFH	Wasser IIIal	Wasser IIIbc	Boden bssw	Boden sw	Boden sw	Punkte B2	Infrastruktur (C1)	Punkte AC	Verfügbarkeit (D1)	Brachfläche (D2)	Städtebau (D3)	Punkte ABC	Punkte D	Gesamtpunkte
45	Wiersen	2408-Reserve7	0,35	10	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	6,24	0,00	2,00	5,00	5,93	7,00	0,00	0,00	3,00	22,93	10,00	32,93
47	Dürsburg	763-3	12,16	547	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	14,45	6,00	5,00	9,63	1,66	0,00	0,00	0,00	30,63	1,66	32,29
48	Söllingen	19-26820	3	80	0,00	0,00	10,00	24,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88,53	6,00	1,00	12,58	2,66	0,00	2,66	0,00	0,00	29,58	2,66	32,24
49	Schwalmtal	2406-2	7,39	110	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14,25	0,00	10,00	1,00	9,73	1,33	0,00	0,00	0,00	30,73	1,33	32,06
50	Wulftrath	2210-Reserve1	8,2	245	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,16	64,84	6,00	5,00	10,05	1,00	0,00	0,00	31,05	1,00	32,05	
51	Dormagen	2301-41-10	19,12	665	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54,36	2,00	2,00	1,00	17,32	0,66	0,00	0,00	0,00	31,05	0,66	30,98
52	Wiersen	2408-12b	3,02	105	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	10,30	0,66	0,00	0,00	3,00	27,30	0,66	30,96
53	Grevenbroich	2302-10	15,51	490	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	15,48	1,33	0,00	0,00	3,00	26,48	1,33	30,91
54	Dormagen	2301-41-0B	10,71	350	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69,79	2,00	2,00	1,00	17,12	0,66	0,00	0,00	0,00	30,12	0,66	30,78
55	Wiersen	2408-12a	1,8	62	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,66	0,00	2,00	5,00	9,92	0,66	0,00	0,00	3,00	26,92	0,66	30,58
56	Wiersen	2408-Reserve9	3,94	60	0,00	0,00	10,00	0,00	26,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89,66	0,00	2,00	5,00	6,48	7,00	0,00	0,00	3,00	23,48	7,00	30,48
57	Wiersen	2408-Reserve4	0,46	10	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	8,79	1,66	0,00	0,00	3,00	25,79	1,66	30,45
58	Wiersen	2303-12	8,15	203	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	10,42	3,00	0,00	0,00	0,00	27,42	3,00	30,42
59	Langenfeld	2205-9	25,94	907	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	6,00	1,00	9,75	0,66	0,00	0,00	3,00	26,75	0,66	30,41
60	Hilden	2204-20398	10,81	350	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58,46	6,00	6,00	1,00	10,37	3,00	0,00	0,00	0,00	27,37	3,00	30,37
61	Wittlich	2409-5	10,87	380	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40,63	25,88	0,00	1,00	8,23	1,00	10,37	1,00	0,00	0,00	29,23	1,00	30,23
62	Tönisvorst	2407-3	6,89	200	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92,68	0,00	5,00	8,82	6,33	0,00	0,00	0,00	0,00	23,82	6,33	30,15
63	Niederkrüchten	2405-3	6,57	105	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64,82	35,18	0,00	44,54	2,00	5,00	8,80	4,33	0,00	0,00	0,00	25,80	4,33	30,13
64	Korschenbroich	2305-4	48,55	1100	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74,53	25,50	100,00	0,00	0,00	1,00	17,36	1,66	0,00	0,00	0,00	28,36	1,66	30,02
65	Wiersen	2408-Reserve1	5,09	155	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73,67	0,00	2,00	1,00	11,00	3,00	0,00	0,00	3,00	24,00	3,00	30,00
66	Wiersen	2408-Reserve3	0,95	20	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	49,20	0,00	2,00	5,00	8,19	1,66	0,00	0,00	3,00	25,19	1,66	29,85
67	Neuss	2307-10	8,56	210	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65,89	0,00	2,00	5,00	9,47	0,33	0,00	0,00	3,00	26,47	0,33	29,80
68	Wiersen	2408-Reserve5	0,53	5	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	39,03	0,00	2,00	5,00	7,45	2,33	0,00	0,00	3,00	24,45	2,33	29,78
69	Grevenbroich	2302-33	10,68	373	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	6,00	1,00	15,77	0,00	0,00	0,00	0,00	26,77	0,00	29,77
70	Dormagen	2301-C	11,53	385	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77,58	6,00	6,00	1,00	12,00	0,66	0,00	0,00	0,00	29,00	0,66	29,66
71	Grevenbroich	2302-55	6,63	232	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34,88	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	11,76	0,33	0,00	0,00	0,00	28,76	0,33	29,09
72	Wittlich	2409-7	8,12	252	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	10,83	1,00	0,00	0,00	0,00	27,83	1,00	28,83
73	Wiersen	2408-Reserve6	0,75	20	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	7,00	1,66	0,00	0,00	3,00	24,00	1,66	28,66
74	Neuss	2307-13	6,36	222	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	6,00	1,00	10,58	0,00	0,00	0,00	3,00	25,58	0,00	28,58
75	Wiersen	2408-Reserve10	2,3	30	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	4,42	7,00	0,00	0,00	0,00	21,42	7,00	28,42
76	Wiersen	2303-3	6,06	151	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	3,00	10,90	2,33	0,00	0,00	0,00	25,90	2,33	28,23
77	Jüchen	2303-13	16,16	403	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	9,61	1,00	0,00	0,00	0,00	26,61	1,00	27,61
78	Grevenbroich	2302-3	13,2	462	0,00	0,00	10,00	0,00	5,44	0,00	0,00	0,00	84,53	91,55	100,00	0,00	0,00	5,00	12,24	0,33	0,00	0,00	0,00	27,24	0,33	27,57
79	Mönchengladbach	0015-Dahl	15,89	635	0,00	0,00	17,56	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63,37	36,13	0,00	1,00	18,58	2,33	0,00	0,00	3,00	21,58	2,33	26,91
80	Mönchengladbach	0015-Neuwerk	19,32	773	0,00	0,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,43	0,00	22,74	0,00	2,00	1,00	12,34	2,33	0,00	0,00	3,00	21,34	2,33	26,67
81	Wiersen	2408-24c	3,69	129	0,00	0,00	10,00	0,00	17,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54,38	0,00	2,00	1,00	11,83	1,66	0,00	0,00	0,00	24,83	1,66	26,49
82	Grevenbroich	2302-1	10,71	374	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	11,84	0,33	0,00	0,00	0,00	22,84	0,33	26,17
83	Tönisvorst	2407-11	7,73	175	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74,07	0,00	2,00	5,00	6,90	1,66	0,00	0,00	0,00	23,90	1,66	25,56
84	Heiligenhaus	2208-12	17,09	420	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,48	51,55	6,00	1,00	7,12	1,00	0,00	0,00	0,00	24,12	1,00	25,12
85	Tönisvorst	2301-18.5	14,87	220	0,00	0,00	10,00	0,00	99,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79,95	0,00	0,00	3,00	6,89	5,00	0,00	0,00	0,00	19,89	5,00	24,89
86	Dormagen	2301-18.5	17,76	630	0,00	0,00	10,00	3,34	95,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,35	0,00	6,00	1,00	6,58	0,66	0,00	0,00	0,00	23,58	0,66	24,24
87	Neuss	2307-12	5,5	192	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	97,55	0,00	2,00	1,00	7,00	3,66	0,00	0,00	0,00	20,00	3,66	23,66
88	Wiersen	2408-Reserve12	6,28	130	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,02	0,00	100,00	0,00	2,00	5,00	6,12	0,33	0,00	0,00	0,00	23,12	0,33	23,45
89	Grevenbroich	2302-54	6,58	230	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	1,00	6,73	0,33	0,00	0,00	3,00	17,73	0,33	21,06
90	Grevenbroich	2302-2	18,93	662	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98,72	0,00	64,36	35,64	0,00	1,00	5,82	1,00	0,00	0,00	3,00	16,82	1,00	20,82
91	Erkrath	2201-11	15,38	538	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	85,09	0,00	0,00	1,00	8,70	0,66	0,00	0,00	0,00	19,70	0,66	20,36
92	Wiersen	2408-8	2,38	83	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93,85	0,00	2,00	1,00	4,29	1,00	0,00	0,00	0,00	17,29	1,00	18,29
93	Tönisvorst	2407-10	2,97	105	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00																	

7.1.1.7 Kommunale Entwicklungsabsichten und kommunale Entwicklungspfade / Vertrauensschutz

Für die neue Darstellung von Siedlungsbereichen wurde im Frühjahr 2012 eine kommunale Abfrage durchgeführt, die beinhaltete, welche Vorstellungen für die weitere Siedlungsentwicklungen in den Kommunen besteht. Dabei konnten die Kommunen angeben, welche bestehenden Siedlungspotenziale für sie in Zukunft keine Siedlungspotenziale mehr darstellen. Zudem wurde von den Kommunen angegeben, in welchen Bereichen sie sich neue Entwicklungen, die bisher nicht durch den Regionalplan GEP99 abgedeckt sind in Zukunft vorstellen können. Diese Abfrage verlief nach einem einheitlichen Schema. Die Gemeinden erhielten bei dieser Abfrage eine Tabelle, in der die Streichungs- und Neudarstellungswünsche für jedes Planzeichen angegeben werden konnten. Die Abfrage dauerte von Februar 2012 bis August 2012. Diese Angaben der Kommunen wurden nach den hier im Kap. 7.1.1 dargestellten Kriterien geprüft und dann gegebenenfalls mit in den Planentwurf einbezogen. Gleichzeitig hat der Planungsentwurf die bisherigen kommunalen Entwicklungspfade mit aufgegriffen. Hierzu konnte auf das Siedlungsflächenmonitoring der letzten Jahre zurückgegriffen werden. Hiermit war erkennbar, in welchen Ortslagen und Stadtteilen die maßgebliche Entwicklung stattgefunden hat. Die kommunalen Entwicklungsabsichten spielen eine maßgebliche Rolle bei der Darstellung der allgemeinen Siedlungsbereiche, weil die Kommunen für die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung mittels ihrer Bauleitplanung zuständig sind. Das bedeutet, nur wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch anschlussfähig sind für die zukünftige kommunale Bauleitplanung, können diese Ziele auch umgesetzt werden. In einigen Fällen wurden auch eigene Vorschläge für neue Siedlungsflächen mit in den Entwurf einbezogen. Es tritt immer wieder der Fall auf, dass Siedlungsbereiche, die aus vielen raumordnerischen Erwägungen heraus sinnvoll für eine Siedlungsentwicklung sind, nicht von den Gemeinden umgesetzt werden, weil kommunalpolitische Erwägungen dies aktuell nicht zulassen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich diese kommunalpolitischen Auffassungen verändern können. Deshalb fußen einige Siedlungsbereichsdarstellungen auf planerischen Erwägungen der Regionalplanung.

Kommunen können bei ASB-Reserven, die bisher dargestellt waren, den Vertrauensschutz als Argument für eine weitere Darstellung vorbringen. Der Vertrauensschutz zielt darauf ab, dass Gemeinden, die in der Vergangenheit im Vertrauen auf der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan schon in irgendeiner Art tätig geworden sind, diese Flächen zu entwickeln, kein Schaden entsteht, in dem nun die Darstellung aufgegeben wird. Das heißt, wurden von der Gemeinde Maßnahmen unternommen, um diese Flächen in den kommenden Jahren glaubhaft einer Entwicklung zuzuführen. Dies kann in Form von Rahmenplänen oder von Grundstücksankäufen oder dergleichen geschehen sein. Hier wurde im Einzelfall geprüft, inwieweit die Gemeinde einen Vertrauensschutz glaubhaft machen konnte. Diese Darlegungen werden in die Abwägung mit anderen abwägbaren Belangen eingestellt. Hierzu gehören nicht Ziele des LEP NRW. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass die ASB-Darstellung keineswegs eine direkte Aktivierbarkeit bedeutet. Siedlungspotentiale sollen dann in Anspruch genommen werden, wenn die Innenpotentiale und weiteren Außenpotentiale (Def. vgl. Regionalplan Kap 3.1.2 im Regionalplan) nicht mehr ausreichen, um für den Planungshorizont genügend Flächen bereitzustellen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ASB-Reserven – je nachdem wie die Entwicklung in den Gemeinden verläuft – gar nicht in Anspruch genommen werden können. Insgesamt führt der Vertrauensschutz aber nicht dazu, dass die im LEP NRW vorgegebenen Bedarfe überschritten werden.

Bei FNP-Reserven hingegen wird zunächst grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Gemeinden hier einen Vertrauensschutz geltend machen. Gleichwohl sind auch hier Planungsleichen vorhanden, die auch im Einverständnis mit der Stadt aus dem Plan genommen worden sind. Dennoch gibt es Gemeinden, die alleine durch ihre FNP-Potentiale zu viele Flächen vorhalten. Sie werden durch das Ziel der Flächenrücknahme aufgefordert sogenannte Außenpotentiale wieder zurück zu planen.

7.1.1.8 Kleinräumige Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit

Gemäß LEP NRW ist die bedarfsgerechte, flächensparende Siedlungsentwicklung u.a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten (Kap. 6.1-1). Dies ist auf grobmaschiger Ebene maßgeblich über die verstärkte Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die ZASB geschehen (s.o.). Die in der Beikarte im Maßstab 1:400.000 dargestellten ZASB stellen einen ersten Orientierungsrahmen dar. Neue ASB-Flächen (Siedlungspotenziale) sind in der Regel nur an ZASB anzuschließen.

Für die im Zuge der Regionalplanerarbeit vorgenommene detaillierte Überarbeitung der ASB wurde die Infrastrukturausstattung bei der konkreten Überarbeitung der ASB in den zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:50.000 detaillierter analysiert, um eine kleinräumige Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den Infrastrukturbestand zu unterstützen. Dies geschah bei den folgenden zwei Arbeitsschritten:

1. Kleinräumige Siedlungspotenziale möglichst dort an die ZASB zu verorten oder zu verlagern, um neue Standorte kleinräumig auf die vorhandene Infrastruktur auszurichten.
2. Wenn eine Zuordnung zu ZASB nicht möglich ist, ist es umso erforderlicher, Siedlungspotenziale dort an Bestands-ASB zu verorten, wo noch eine hinreichend gute Infrastrukturausstattung erreichbar ist.

Die Methode folgt vom Prinzip dem gleichen Ansatz, wie bei der Ermittlung der ZASB. Allerdings werden detailliertere Einzelbewertungen der Distanzen vorgenommen. Die hierzu entwickelte GIS-gestützte Bewertungsmethode orientiert sich am Prinzip der Nutzwertanalyse. Die Methode erlaubt es, kleinräumig für potenzielle und bestehende Siedlungsflächen regionsweit einheitlich, zu bewerten. Hierdurch lassen sich mögliche ASB-Bereiche miteinander vergleichen und in der Standortauswahl bewerten.

7.1.1.8.1 Datenerhebung

Um die Infrastrukturausstattung in den Kommunen der Planungsregion zu erfassen, wurden zuerst Einrichtungsstandorte unterschiedlicher Infrastrukturen zusammengetragen, die eine wichtige Rolle bei der Grundversorgung der Wohnbevölkerung einnehmen. Es wurden vor allem Einrichtungen gewählt, die im alltäglichen Leben der Wohnbevölkerung wichtige Anlaufstellen darstellen. Hierbei wurden die folgenden Infrastrukturen in den in den Blick genommen:

Tab. 7.1.1.8.1.1: Infrastruktureinrichtungen

Bildungseinrichtungen	priv. Versorgungseinrichtungen	öff. Versorgungseinrichtungen	Gesundheits-einrichtungen	Sportanlagen
Kitas	Vollsortimenter	Bürgerbüro	Hausärzte	Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder)
Grundschulen	Discounter	Jugendeinrichtungen	Zahnärzte	Sportplätze

Hauptschulen	Poststellen	Büchereien + Bibliotheken	Fachärzte	
Realschulen	Banken (Geldautomaten + Filialen)		Apotheken	Verkehr
Gymnasien	Optiker			S-Bahn- und Regionalbahnhaltstellen
Gesamt- und Sekundarschulen	Zentrale Versorgungsbereiche			U-Bahn-Stationen
Schulen mit Sek II (Gym + Ges.)				

Die zusammengetragenen Einrichtungsstandorte wurden kartografisch dargestellt (Abb. 7.1.1.8.1.1). Diese Karte mit Einrichtungsstandorten war Grundlage in der ersten Gesprächsrunde mit den Kommunen. Sie wurde darauffolgend den Kommunen zur Kontrolle vorgelegt und danach ggf. korrigiert.

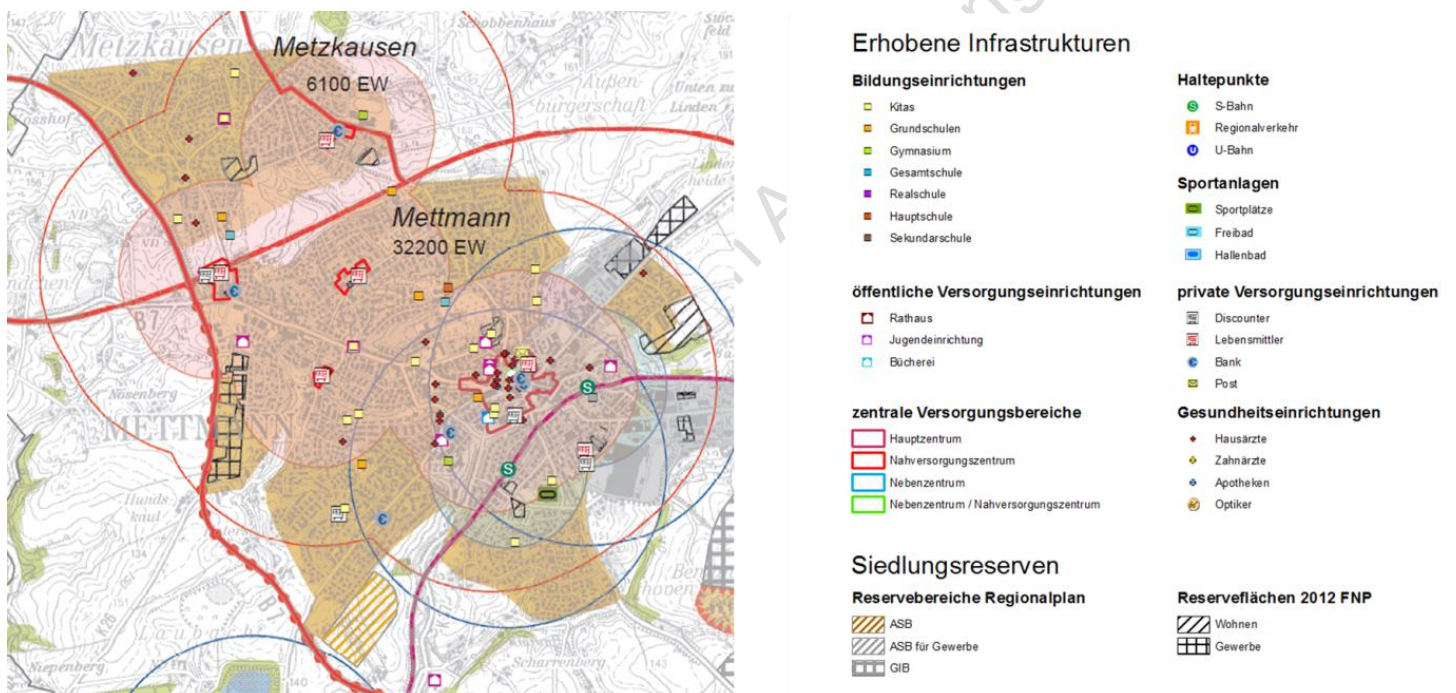


Abb.7.1.1.8.1.1: Karte mit Einrichtungsstandorten

7.1.1.8.2 Modellierung der Versorgungssituation über Rasterzellen und Distanzmessungen

Um für beliebige Flächen in der Region die Nähe zu Versorgungseinrichtungen bewerten zu können, wird die gesamte Fläche der Region in ca. 360.000 Quadrate mit einer Seitenlänge von 100 m eingeteilt. Danach werden im GIS die Luftliniendistanzen zwischen jedem Rasterzellenmittelpunkt und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung eines jeden Infrastrukturtyps gemessen.

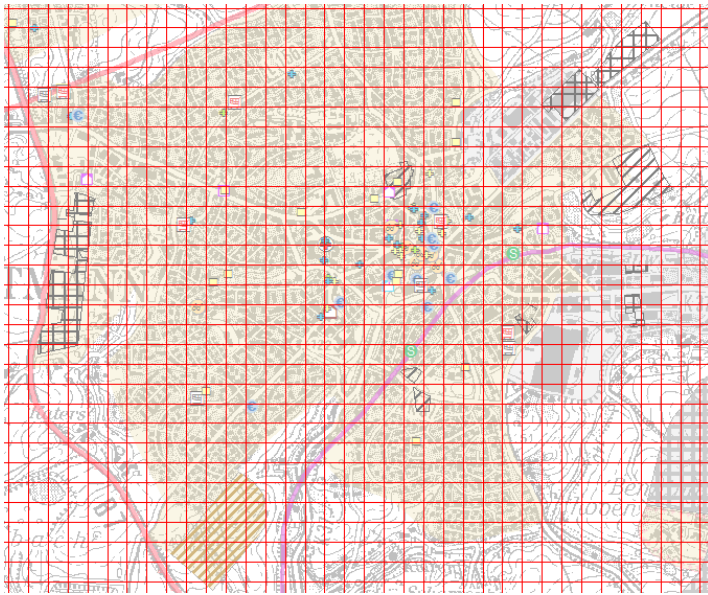


Abb. 7.1.1.8.2.1: Rasterfelder als Grundgerüst der Bewertung

Danach werden im GIS über ein automatisches Verfahren die Luftliniendistanzen zwischen den Rasterzellenmittelpunkten und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung eines jeden Infrastrukturtyps gemessen. Die ermittelten Entfernungen werden separat für jedes einzelne Rasterfeld in einer Tabelle hinterlegt.

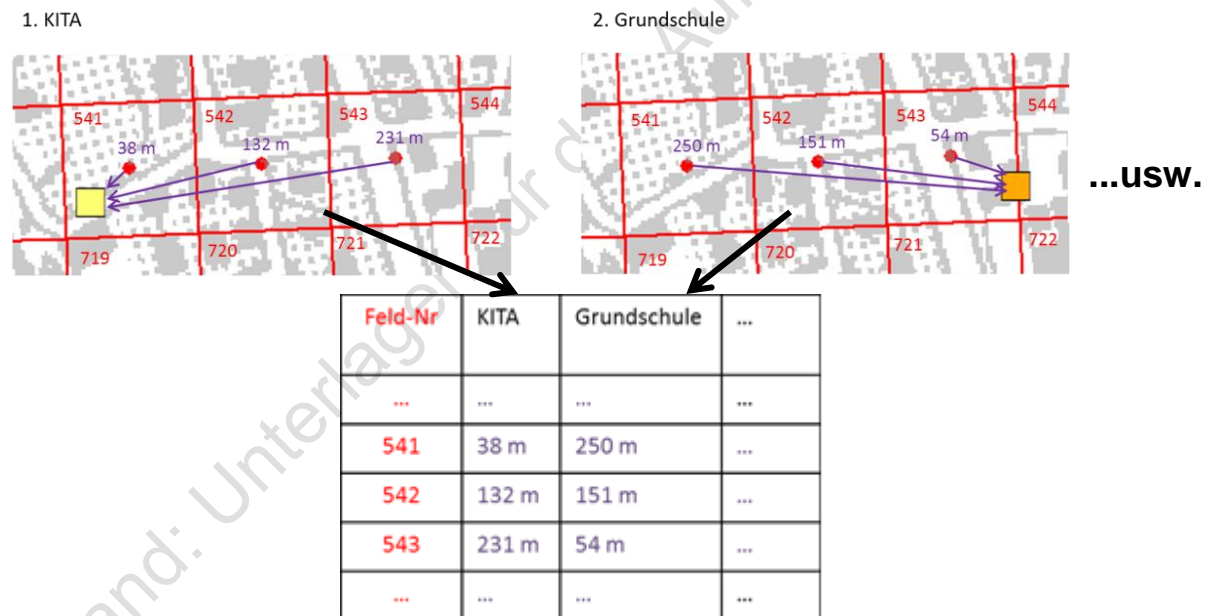
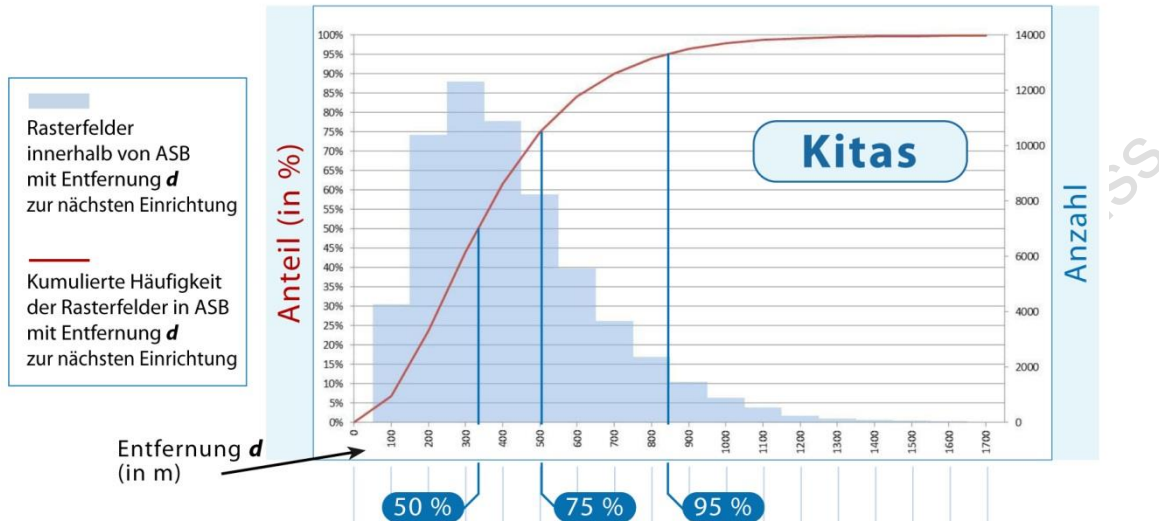


Abb. 7.1.1.8.2.2: Schematische Darstellung der automatisierten Distanzmessung

Die so für jede Rasterzelle ermittelten Distanzen werden für jeden Infrastrukturtyp separat bewertet. Grundsätzlich wird angenommen, dass sich mit zunehmender Entfernung zwischen Rasterzelle und Infrastruktureinrichtung die Versorgungssituation in einer Zelle verschlechtert. Hierzu werden für bestimmte Entfernungsintervalle zwischen 3 Punkten für nahe Entfernungen und 0 Punkten für weite Distanzen vergeben. Je nach Infrastrukturtyp werden spezifische Bewertungsschlüssel festgelegt. Um möglichst plausible Bewertungsschlüssel zu entwickeln, wurde die Ist-Situation in den ausgewiesenen ASB analysiert. So lässt sich für die Region feststellen, welche Distanzen zu unterschiedlichen Einrichtungen als nah und fern gelten können. Daneben wurden Richt- und Orientierungswerte zu den Erreichbarkeiten von

Einrichtungen aus Gesetzen oder der sonstigen Literatur herangezogen. Damit orientiert sich diese Bewertung an den Mittelwerten der regionsspezifischen Entfernungsverhältnisse und wird mit Entfernungsbewertungen aus der Literatur verglichen und bei Bedarf ergänzt.

1 „Ist-Situation“ in den ASB



2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 300 m

GERIKE 2005:

max. 600 m

3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 300	3
> 300 bis 600	2
> 600 bis 900	1
> 900	0



Abb. 7.1.1.8.2.3: Gegenüberstellung der Analyseergebnisse sowie des daraus abgeleiteten Schlüssels zur Bewertung der Distanzen zwischen einer Rasterzelle und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung (hier: KITA).

Die in Abb. 7.1.1.8.2.3 dargestellte Grafik zeigt beispielhaft die festgelegten Regeln für die Bewertung der Distanzen zu den nächstgelegenen Kitas. Die Analyseergebnisse zeigen, dass derzeit die Hälfte aller ASB-Flächen in der Region Düsseldorf weniger als 300 m Luftlinie von der nächstgelegenen Kita entfernt ist. Fast sämtliche ASB-Flächen befinden sich innerhalb der 900 m-Radien um die Kita-Standorte. Im Vergleich zu den Einrichtungen der weiteren ausgewerteten Infrastrukturtypen, fallen die Distanzen zu den Kitas somit relativ gering aus.

Der festgelegte Bewertungsschlüssel orientiert sich primär am 0,5-, 0,75- und 0,95-Quantil der regionstypischen Entfernungsverhältnissen in den ASB. Somit wurden bis 300 m drei Punkte, bis 600 m zwei Punkte und bis 900 m noch ein Punkt bei der Bewertung der Kita-Entfernungen vergeben. Diese Festlegungen passen ebenfalls zu den Angaben in der ausgewerteten Literatur. Die in Borchard 1947 und in Gerike 2005 genannten Werte stimmen hier gleichzeitig mit den Grenzen einer „sehr guten“ und „guten“ Erreichbarkeit überein. Für jede Infrastruktureinrichtung wurde eine solche Bewertung vorgenommen.

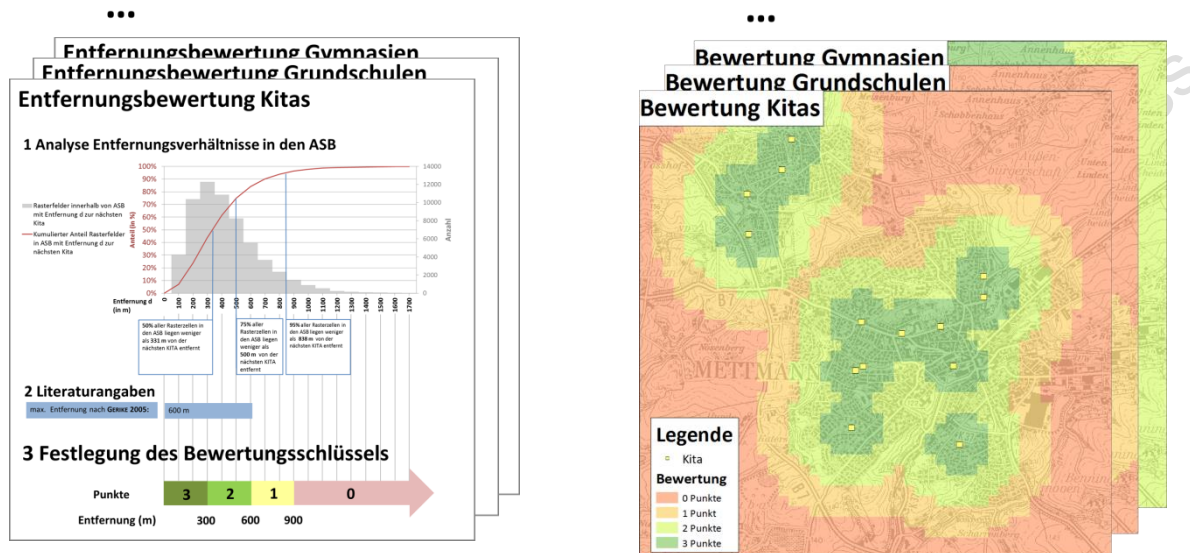


Abb. 7.1.1.8.2.4: Erstellung infrastrukturspezifischer Bewertungsschlüssel: Welche Entfernungen sind typisch für die Region

7.1.1.8.3 Gesamtbewertung der kleinräumigen Versorgungssituation

Die Einzelbewertungen für die unterschiedlichen Infrastrukturtypen werden danach zu einem Gesamtergebnis zusammengerechnet. Anhand der Häufigkeiten der in den ASB erzielten Gesamtpunktzahlen wird die Infrastrukturversorgung beurteilt. So lässt sich feststellen, welche Flächen im regionsweiten Vergleich besser oder schlechter abschneiden. Abb. 7.1.1.8.3.1 zeigt bspw., dass auf 25 % aller ASB-Flächen mehr als 50 von 69 Punkten erzielt werden. Somit steht in diesen Lagen im Vergleich zu den restlichen Flächen eine hohe Einrichtungsvielfalt in nächster Nähe zur Verfügung, so dass eine hervorragende Versorgung gegeben ist. Mit Blick auf die Situation in der Planungsregion ist feststellbar, dass in den ASB in der Regel eine relativ gute Versorgungssituation gegeben ist. Als „Dürftig“ oder „Ungünstig“ wurden daher lediglich nur ca. 15 % aller ASB-Flächen eingestuft. Bei den angelegten Wertmaßstäben ist in jeder Kommune der Region mindestens ein ASB vorhanden, in dem eine verhältnismäßig gute Infrastrukturversorgung gegeben ist. Weiterhin wird deutlich, dass die Randbereiche teilweise eine bessere Versorgungssituation aufweisen, als die Vororte von größeren Städten. Ferner wurde deutlich, dass keine der derzeit bestehenden Eigenbedarfsortslagen über eine ASB-typische Infrastrukturausstattung verfügt. Die Infrastrukturanalyse hat somit gezeigt, dass es im Zuge der Erarbeitung des RPDs nicht notwendig ist, eine der bisher als Eigenbedarfsortslage eingestuftes Ortslagen als ASB darzustellen. Vielmehr sind einige ASB aus dem GEP99 nicht mehr als ASB dargestellt, da sie in ihrer Größe und infrastrukturellen Ausstattung mit einer Eigenbedarfsortslage zu vergleichen sind.

1 „Ist-Situation“ Gesamtbewertung der ASB-Flächen

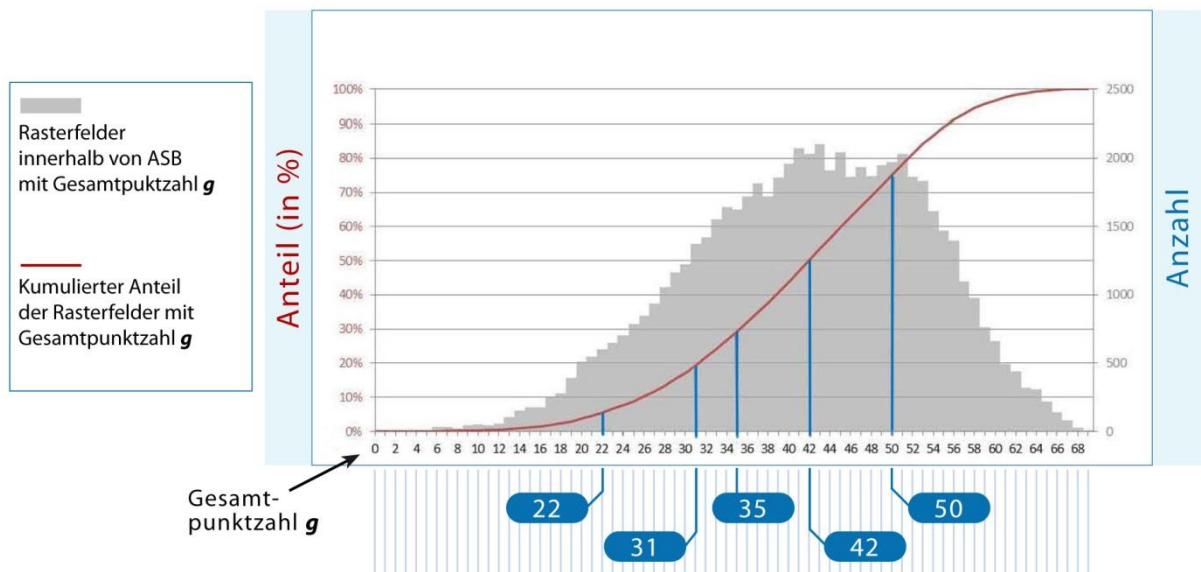


Abb. 7.1.1.8.3.1: Gesamtbewertung der ASB-Flächen

Auf Grundlage dieser gesamträumlichen Betrachtung konnte folgende Karte Abb. 7.1.1.8.3.2 zur Gesamtversorgungssituation für alle Siedlungsbereiche erstellt werden.

Die Karten für die gesamte Region sind in der Anlage (7.1.1.Anlagen) enthalten. Diese Karte gibt eine stringente Beurteilung der infrastrukturellen Ausstattung in der gesamten Region wieder. Sie bildet damit eine gute kleinräumige Grundlage, die verdeutlicht, an welchen Standorten von einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentralörtlicher Versorgungseinrichtungen auszugehen ist. Damit kann die infrastrukturelle Ausstattung in die standörtliche Bewertung einbezogen werden. Dazu wird bei jedem zur Diskussion stehenden Standort geprüft, welcher Ausstattungsgrad (von ungünstige bis günstige Ausstattung) vorgefunden wird. Dabei wurde auch das Gesamtbild der Gemeinde berücksichtigt.

Diese Karten wurden den Kommunen im Zuge der Erarbeitung des RPDs im Frühjahr 2013 übermittelt. Sie zeigen auch Standorte innerhalb von ASB an, die im Hinblick auf die Nutzung des Infrastrukturbestands für Nachverdichtungen besonders geeignet wären. Während der ersten Beteiligungsphase wurden unter anderem aufgrund der Anregungen aus den Kommunen alle Infrastruktureinrichtungen neu erhoben und aktualisiert, so dass den Karten in der Anlage (7.1.1.Anlagen) ein aktualisierter Datenbestand aus 2015 zugrunde liegt.

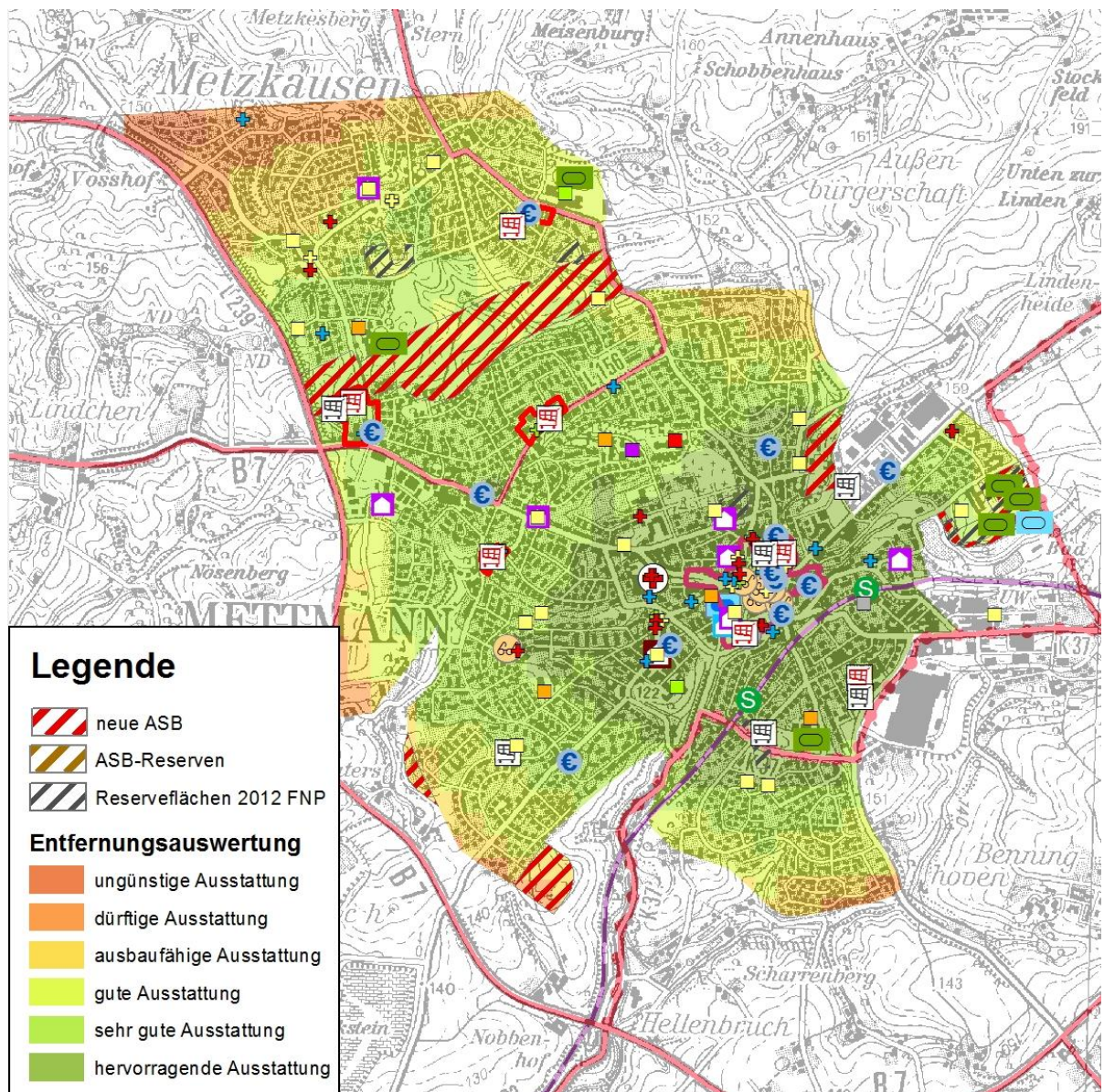


Abb. 7.1.1.8.3.2: Karte mit Gesamtversorgungssituation am Beispiel der Stadt Mettmann

7.1.1.9. Restriktionsarme Bereiche für die zukünftige Siedlungsentwicklung

Der LEP NRW strebt eine Siedlungsentwicklung an, die nicht nur bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft sowie an den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet ist, sondern auch die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentiale einbezieht. Deshalb sind bei der Darstellung der Siedlungspotentiale standörtlich solche Bereiche ausgewählt worden, die auch in unter anderem naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen. Das bedeutet, dass bei jeder Siedlungsbereichsdarstellung die nachfolgenden naturschutzfachlichen Kriterien geprüft worden sind. Daneben wurden die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW bei der Darstellung von Siedlungsbereichen berücksichtigt. Alle genannten Kriterien sind Abwägungskriterien, die entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben gewichtet worden sind.

Des Weiteren waren bei der Darstellung von ASB die Lärmschutzbereiche im Umfeld von Flughäfen aufgrund des damit verbundenen Ausschlusses von Wohnnutzungen als fachrechtliche Bindung zu berücksichtigen (siehe unten).

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutz im Biotopverbund

Im Bereich des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes wurden alle Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und alle Vogelschutzgebiete erfasst. Diese kommen für eine Siedlungsentwicklung nicht in Betracht. Nur in dem Fall, dass eine Kommune an allen bestehenden Siedlungsraumrändern von Vogelschutzgebieten oder FFH Gebieten umschlossen ist, werden Siedlungsbereichsneudarstellungen mitsamt einer Verträglichkeitsprüfung in den Regionalplanentwurf mit einbezogen.

Als nächstes wichtiges Kriterium wurde der Biotopverbund entsprechend des Fachbeitrages der LANUV einbezogen. Für alle Bereiche, die bisher im GEP99 nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind und die im Fachbeitrag in einer Wertigkeit der Biotopverbundstufe eins dargestellt sind, sind keine Bereichsdarstellungen vorgenommen worden. Für den Fall, dass Flächen der Biotopverbundstufe 1 Siedlungsbereiche, die bisher im GEP99 dargestellt waren, überlagern, wurde geprüft, ob eine Rücknahme des Siedlungsbereiches möglich ist. Hierbei spielen Größe und Lage eine wesentliche Rolle. Grundsätzlich ist es möglich, dass bei der kleinteiligen Betrachtung des LANUV, Flächen der Biotopverbundstufen innerhalb des Siedlungsbereiches liegen. Hierfür wurden in den Erläuterungen im Siedlungskapitel entsprechende Ausführungen gemacht, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung die schützenswerten Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungsbereiches zu berücksichtigen haben.

Für alle Flächen, die in dem Fachbeitrag des LANUV als Flächen der Biotopverbundstufe zwei gekennzeichnet sind, kam zunächst auch keine Siedlungsbereichsdarstellung in Betracht. Eine Ausnahme bilden Flächen in Kommunen, die über einen sehr hohen Bedarf verfügen, und bei denen diese Flächen infrastrukturell sehr gut angebunden sind. Für diesen Fall müssen die Flächen an einem ZASB liegen und auch kleinräumig über eine gute Infrastrukturausstattung verfügen. Für den Fall, dass Flächen der Biotopverbundstufe zwei Siedlungsbereiche die bisher im GEP99 dargestellt waren, überlagern, gilt das gleiche wie bei der Biotopverbundstufe eins. Hier sollen jedoch vor allem großräumigere Zusammenhänge eine Rolle spielen.

Grundwasserschutz und Überschwemmungsbereiche

Die Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen beachtet die Ziele zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach dem Landesentwicklungsplan. Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz BGG, die aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion (Zone I bis IIIA und Reserve I bis IIIA) im Regionalplan dargestellt sind, sind insbesondere in Bezug auf ihre Trinkwassergewinnung besonders zu schützen. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Versiegelung von Flächen, die in solchen Bereichen liegen, den Schutz des Trinkwassers beeinträchtigen können. Deshalb sieht der Planentwurf vor, in der Regel neue Siedlungsbereiche nicht im BGG darzustellen. Bauleitplanung auf Flächen, die gleichzeitig dem Gewässerschutz dienen, muss einer Menge zusätzlicher Anforderungen zum Gewässerschutz Genüge tun.

Im Bereich des Hochwasserschutzes sind entsprechend des Landesentwicklungsplans die Überschwemmungsbereiche von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden

Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes möglich. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Für die Darstellung der allgemeinen Siedlungsbereiche bedeutet dies folgendes; alle Überflutungsflächen aus der HQ 100 Berechnung sind nicht für eine Siedlungsbereichsdarstellung vorzusehen. Es wurde geprüft, ob sich in der Überschneidung dieser Überflutungsflächen mit den bestehenden Siedlungsbereichsdarstellungen aus dem GEP99 noch Flächen ergeben, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Flächenreserven beinhalten, die nach dem Ziel 7.4-6 zurückgenommen werden müssen, damit auch die Bauleitplanung hier einen Auftrag bekommt, bauleitplanerisch gesicherte Flächen im Flächennutzungsplan wieder als Freiraum darzustellen. Im Einzelfall wurden Siedlungsbereichsflächen überlagernd über Überflutungsflächen dargestellt, wenn diese Siedlungsbereichsflächen mit einer Zweckbindung versehen wurden, die entsprechend den Ausnahmen im Wasserhaushaltsgesetz formuliert wurden. Hierzu zählen beispielsweise Siedlungsflächen für Hafennutzung, die regelmäßig in Überschwemmungsbereichen liegen können.

Es wurden jedoch auch Siedlungsbereiche, die durch verbindliche Bauleitplänen schon jetzt in Anspruch genommen sind oder die bereits bebaut sind, mit Überschwemmungsbereiche überlagert. In diesem Fall dient die überlagernde Darstellung vor allem der Information (vgl. hierzu auch Kapitel 4.4.4 –Vorbeugender Hochwasserschutz).

Wald

Bei der Darstellung von Siedlungsbereichen wurde entsprechend den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes der bestehende Wald in der Regel für eine Siedlungsbereichsdarstellung ausgeschlossen. Als Grundlage diente das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem ATKIS mit seiner Bestandsaufnahme des Waldes. In der Regel wurden Siedlungsbereiche nicht überlagernd mit bestehendem Wald dargestellt. Hiervon ausgenommen sind kleinste Waldflächen, die innerhalb eines Siedlungsbereiches erhalten bleiben können, ohne dass sie die Ausnutzbarkeit des Siedlungsbereiches substantiell beeinträchtigen würden.

Boden

Entsprechend des Grundsatzes 7.1-4 *Bodenschutz* (LEP NRW) sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, auch Darstellungen als allgemeiner Siedlungsbereich die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Das Schutzgut Boden erfüllt laut Fachbeitrag des geologischen Dienstes verschiedene Funktionen. Die Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ist die Funktion, die im Rahmen der planerischen Abwägung zur Darstellung der allgemeinen Siedlungsbereiche besondere Berücksichtigung erfahren hat. Die beiden anderen Funktionen sind entweder zu kleinteilig (Archivfunktion - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte), oder werden auch schon bei den Biotopverbundflächen im Fachbeitrag der LANUV mit berücksichtigt (hohes Biotopentwicklungspotenzial Böden für Extremstandorte). Deshalb wurde bei der Darstellung für Siedlungsbereiche geprüft, ob es sich bei den Standorten um besonders schutzwürdige oder sehr schutzwürdige Böden im Sinne der Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit handelt. Diese sind nur dann in Anspruch genommen worden, wenn keine vergleichbaren Alternativen hinsichtlich der sonstigen Ausstattung des Ortes sichtbar waren. Insgesamt bedeutet dies, dass das Schutzgut Boden zwar mit in die Abwägung eingestellt

wurde, aber die Gewichtung aufgrund des großflächigen Vorhandenseins dieser besonders schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden gegenüber anderen Abwägungsaspekten, wie beispielsweise einer guten Infrastrukturausstattung geringer gewichtet wurde.

Höchstspannungsfreileitungen

Entsprechend des Grundsatzes 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen (LEP NRW) ist bei allen neuen Darstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen und bei allen Übernahmen von bisher dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen aus dem GEP 99, die ein Siedlungsentwicklungspotenzial beinhalten, geprüft worden, ob eine Konkretisierung mittels bauplanungsrechtlicher Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen oder anderen sensiblen Nutzungen dienen, mit dem Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen vereinbar sind, bzw. ob die übrigen Belange einer Darstellung eines Siedlungsbereiches dem Belang des Grundsatzes der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen gegenüber höher gewichtet werden muss.

In einigen Bereichen kommt es zu minimalen Überschneidungen im 400 m Pufferbereich, der hier im Grundsatz 8.2-3 angesprochen ist. Hier sieht die Regionalplanungsbehörde in der bauplanungsrechtlichen Konkretisierung eine Möglichkeit, dem Grundsatz entsprechend Bauleitplanung zu betreiben. An wenigen anderen Stellen jedoch, vor allem im Bereich der Rheinschiene, wurde der hohe Bedarf für allgemeine Siedlungsbereiche dem Belang der Freihaltung der Bereiche neben den bestehenden Höchstspannungsfreileitungen höher gewichtet. Dies geschah vor allem dann, wenn in der Nachbarschaft Wohnbebauung schon sehr nahe an die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen heranreicht, oder es sich um bestehende Nutzungen handelt. Insofern führt die Neudarstellung in diesen Fällen nicht zu einem erstmaligen Heranrücken des Siedlungsbereiches an bestehende Höchstspannungsfreileitungen. Auch Allgemeine Siedlungsbereiche, die explizit für gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind, können Grund für eine andere Gewichtung sein. Die 26. Bundesimmissionschutzverordnung muss schlussendlich in der Bauleitplanung beachtet werden. Eine solche Beachtung schließen alle dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche nicht aus. Die grundsätzliche Stoßrichtung des Grundsatzes 8.2-3, dass größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen dazu beitragen, die Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen (bestehender sowie ggf. zukünftig notwendiger) zu reduzieren, wird zwar grundsätzlich auch mit diesem Planwerk des RPD verfolgt, jedoch ist es bspw. aufgrund der bestehenden Engpässe in der Wohnraumversorgung, oder aufgrund der bestehenden Nähe zu Infrastruktureinrichtungen nicht an allen Stellen möglich, diesem Grundsatz in Gänze zu folgen.

Fluglärmschutz

Die Darstellung von Lärmschutzbereichen gemäß Fluglärmschutzverordnungen sowie Erweiterten Lärmschutzzonen, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultieren, erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Vorgaben des LEP NRW. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Kapiteln 7.3.11 und 7.3.12.

Das Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG) enthält – mit wenigen Ausnahmen – in § 5 Baugebote in Lärmschutzbereichen gemäß Fluglärmschutzverordnungen. Insbesondere dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone Wohnungen nicht errichtet werden. Auch für verschiedene infrastrukturelle Einrichtungen enthält die Regelung Bauverbote. Innerhalb dieser Bereiche wurden daher ASB nur dann zeichnerisch dargestellt, wenn im Einvernehmen mit

den jeweils betroffenen Gemeinden unstrittig ist, dass diese nur für eine gewerbliche Entwicklung genutzt werden können.

Für die im Umfeld der Flughäfen in Düsseldorf und Weeze zeichnerisch dargestellten Erweiterten Lärmschutzzonen ergeben sich inhaltliche Vorgaben aus dem LEP NRW. Dieser sieht in Grundsatz 8.1-8 vor, dass die Erweiterten Lärmschutzzonen in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Eine Darstellung von ASB in den Erweiterten Lärmschutzzonen erfolgt daher nur in sehr wenigen Fällen im Umfeld des Düsseldorfer Flughafens. Sie tragen hier zur Deckung des Bedarfs an Wohnflächen im Raum Düsseldorf bei. Teilweise handelt es sich außerdem um bereits voll versiegelte Bereiche mit besonders günstiger schienenverkehrlicher Erschließung, die einer Nachfolgenutzung zugeführt werden sollen.

Siedlungsräumliche Gliederung durch regionale Grünzüge

Die regionalen Grünzüge haben unterschiedliche Funktionen (siehe hierzu Kapitel zur zeichnerischen Darstellung der regionalen Grundzüge 7.2.6). Deshalb wurde bei jeder Darstellung eines Siedlungspotenzials geprüft, ob hierdurch eine weitere Einengung oder weitere Zerschneidung des Freiraums entstünde. Zudem wurde entsprechend des Konzeptes der regionalen Grünzüge geprüft, ob es sich bei der in Rede stehenden Fläche um einen Teil einer ökologisch wirksamen Verbindung handelt, bei dem die Verbindungsfunktion durch eine Inanspruchnahme des Siedlungspotenzials gestört würde. Mit in den Blick genommen wurden dabei auch die Luftaustauschkorridore und Ventilationsschneisen, die Vernetzungsstrukturen und die Siedlungszäsuren, die es langfristig zu sichern gilt.

7.1.1.10 Haltepunkte leistungsfähiger Linien des SPNV

Ein weiteres wichtiges Auswahlkriterium für die Darstellung neuer Siedlungspotenziale sind die Haltepunkte des Schienennahverkehrs. Entsprechend des Grundsatzes 6.2-2 *Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs* im LEP NRW sollte bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden. Auch nach den Leitlinien soll die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen. Das bedeutet, wenn Alternativen zur Siedlungsentwicklung bestehen, und eine Arrondierung in der Nähe eines SPNV Haltepunkt bestehen, ist der Siedlungsbereich am SPNV Haltepunkt ausgewählt worden.

7.1.1.11 Abwägung – Bedarf und Standort muss stimmen

Alle Belange, die in den vorigen Kapiteln (7.1.1.5 – 7.1.1.10) genannt sind, sind in der zeichnerischen Darstellung miteinander in Einklang gebracht worden. Die für den Entwurf tragenden Erwägungen und Gewichtungen erfolgen anhand der gesetzlichen Wertigkeiten der unterschiedlichen Kriterien.

Die in raumordnerischer Hinsicht optimale Fallkonstellation für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen entsteht bei Standorten, die erstens in Kommunen liegen, die einen Bedarf für zusätzliche Siedlungspotenziale haben, die zweitens an ZASB andocken, die drittens auch kleinräumig gesehen infrastrukturell gut ausgestattet sind, die viertens einen SPNV Anschluss haben, und die fünftens alle Belange die unter 7.1.9 genannt sind, nicht beeinträchtigen. Zwar können diese Standorte auch andere Belange beeinträchtigen, was im Umweltbericht gegebenenfalls verdeutlicht wird, doch werden sie zunächst vorbehaltlich der

Umweltprüfung als sehr geeignet für eine Siedlungsentwicklung eingestuft. Je nach Beeinträchtigung, die in der Umweltprüfung festgestellt wird, wird diese auch in die Abwägung mit eingestellt. So wird selbstverständlich jede Flächeninanspruchnahme als ein Eingriff in den Naturhaushalt bewertet. Auch ist die damit verbundene Rücknahme von landwirtschaftlichen Flächen als Belang in die bisherigen Erwägungen eingestellt worden. Beide Aspekte werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsbereichen begründet.

Im Folgenden sind verschiedene Fallkonstellationen dargestellt, wie die Gewichtung der unterschiedlichen Belange zueinander erfolgt ist. Zunächst soll der Umgang mit bestehenden Siedlungspotentialen aus GEP99 und Neudarstellungsoptionen in Bezug auf die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die ZASB dargestellt werden:

1. Alle bestehenden Siedlungspotentiale, die auch schon im GEP99 vorhanden waren, und zusätzlich alle neuen Siedlungserweiterungswünsche der Gemeinde liegen an dem ZASB und entsprechen mithin diesem Kriterium.
2. Teile der bestehenden Siedlungspotentiale, die auch schon im GEP99 vorhanden waren, liegen nicht an ZASB, sondern in den übrigen allgemeinen Siedlungsbereichen. Hier wurde geprüft, ob eine mögliche Streichung der Siedlungspotentiale an diesen allgemeinen Siedlungsbereichen in Einklang mit dem gemeindlichen Vertrauensschutz bei der Regionalplanerarbeit steht. Wenn die Kommune auf den Erhalt dieser Siedlungspotenziale drängt, wird in der Regel dennoch sichergestellt, dass die größere Menge von Siedlungspotentialen innerhalb der Kommune an dem ZASB zu Stande kommt. Hiermit soll immer davon ausgegangen werden können, dass die ZASB die Siedlungsbereiche sind, an denen der Schwerpunkt der Entwicklung liegen wird. Hinzu kommt eine neue Regelung im textlichen Teil des RPD: Der textliche Grundsatz G1 unter Kapitel 3.2.1. fordert die Gemeinden auf, zunächst die Siedlungspotentiale in der ZASB zu entwickeln. Das bedeutet, dass auch wenn Siedlungspotenziale in den übrigen ASB vorhanden sind, zunächst die Siedlungspotenziale in den ZASB entwickelt werden sollen. Somit unterstützt der textliche Grundsatz, dass der Grundsatz zur Stärkung der ZASB gemäß LEP NRW erreicht wird.
3. Außerdem besteht auch die Fallkonstellation, dass an den Rändern der ZASB sehr hohe naturschutzfachliche oder andere Restriktionen vorhanden sind, so dass eine zusätzliche Darstellung von Siedlungspotentialen nicht infrage kommt. Sofern topografische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegenstehen, dürfen Siedlungspotentiale auch an andere Bestands-ASB angefügt werden (Kap. 6.2-4). Es bestehen dann zwei verschiedene Möglichkeiten. Erstens, der Bedarf wird an andere Gemeinden übertragen; Dies ist nur der Fall bei dem Bedarf der Stadt Düsseldorf, der in der Stadt selbst nicht abgedeckt wird. Zweitens, und das ist die häufigste Variante, werden in der Gemeinde in diesem Fall alle ASB untersucht, ob Sie infrastrukturell noch so gut ausgestattet sind, dass sie für eine weitere Siedlungsentwicklung infrage kommen. Hiermit wird versucht, den festgestellten Bedarf je Kommune auch in der Kommune zu verorten. Hier wurde vor allem die Analysen zur kleinräumigen Infrastrukturausstattung (siehe Kap. 4.4) bei der Beurteilung der ASB herangezogen. Wenn sich Anhaltspunkte für eine einigermaßen gute infrastrukturelle Ausstattung in diesen ASB ergaben, wurden hier zusätzlich Siedlungspotenziale dargestellt, wenn nicht andere Belange dagegenstanden.

Des Weiteren gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie mit dem Verhältnis regionaler Bedarf und kommunaler Bedarf umgegangen wurde. Wesentlich ist, dass der Regionalplan für jede Gemeinde und Stadt in der Regel den ermittelten kommunalen Bedarf in der entsprechenden

Kommune verortet. Alternativ könnte der Plangeber auch die Bedarfe der einzelnen Gemeinden zu einem regionalen Bedarf zusammenrechnen und diesen Bedarf allen regionalen vorhandenen Reserven gegenüberstellen. Damit wäre zwar der regionale Bedarf gedeckt, aber in einzelnen Kommunen könnte eine Bauflächenunterversorgung stattfinden. Um dieses zu verhindern sieht der RPD in der Regel für jede Kommune die Menge an planerisch gesicherten Wohneinheiten vor, die als bedarfsgerecht ermittelt wurden.

Die Größenordnung der dargestellten noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (Siedlungspotentiale) in einer Kommune soll somit in der Regel dem nach Ziel 1 festgestellten kommunalen Bedarf entsprechen. Aufgrund bestehender kommunalplanerischer Belange, bestehender Flächengrößen und qualitativen Bedarfsforderungen ist jedoch die Darstellungsgröße nicht immer gleich dem kommunalen Bedarf. Es sind 3 Fälle zu unterscheiden:

1. Bedarfsgröße = dargestellte bisher noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (rund 20 Kommunen)
2. Bedarfsgröße > dargestellte bisher noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (knapp 5 Kommunen)
3. Bedarfsgröße < dargestellte bisher noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche (rund 25 Kommunen)

Für Wohnen ist der Fall 3 der am häufigsten auftretende Fall. Das bedeutet, die Darstellung im Regionalplan ist größer als die Bedarfsberechnung. Dadurch werden – wenn man alle Darstellungen zusammenrechnet – insgesamt etwas mehr Siedlungspotentiale dargestellt, als Gesamtbedarf vorhanden ist. Wesentliche Begründung ist hierfür, dass der Regionalplan für jede Gemeinde und Stadt den festgestellten kommunalen Bedarf in der entsprechenden Kommune versucht zu verorten. Viele Städte mit Flächenüberhängen konnte im bisherigen Entwurfsprozess nicht auf ein ausgeglichenes Verhältnis gebracht werden und Gemeinden, die einen Mehrbedarf hatten, haben diesen auch in der Regel dargestellt bekommen. So entstehen in der Gesamtschau mehr Flächenreserven als Bedarf vorhanden ist. Allerdings wird dieses zu viel als verträglich eingestuft, weil insgesamt die Flächenausweisung im Rahmen dessen liegt, was laut LEP NRW Ziel 6.1.1 möglich ist (siehe hierzu auch Kap. 7.1.4.4.3).

Im Folgenden sollen die einzelnen Kommunen kurz erläutert und dargestellt werden, welche zusätzlichen Erwägungen bei der zeichnerischen Darstellung eine Rolle gespielt haben und welche Fallkonstellation in einzelnen Gemeinden vorlag:

Düsseldorf, krfr. Stadt
Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Bedarf von rund 32750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 21750 WE. In Düsseldorf können aufgrund der dichten Siedlungsstruktur kaum Siedlungsalternativen gefunden werden. So gab es im Rahmen der kommunalen Abfrage zu Flächenwünschen auch nur wenige Neudarstellungsanregungen (bspw. Lörick). Insgesamt wurden rund 80 ha neu dargestellt, die u.a. auf einem früheren Sondierungsbereich in Düsseldorf-Hamm aus dem GEP99 und auf einen Konversionsstandort liegen. Andere Alternativen wurden im bisherigen Prozess nicht sichtbar. Aus diesem Grund wurden die Bedarfsüberhänge in benachbarte Kommunen umverteilt. (Hierzu siehe Kapitel 7.1.1.6.1)

Krefeld, krfr. Stadt

Die Stadt Krefeld hat einen Bedarf von 5800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 7900 WE für den kommunalen Bedarf. Der Flächenüberhang kommt dadurch zustande, dass für In und Um - Düsseldorf 2100 WE gesichert werden. Gleichzeitig zum Regionalplan hat die Stadt Krefeld ihren FNP neu aufgestellt. Im Rahmen dessen wurde eine Vielzahl von Flächenalternativen geprüft. Der Entwicklungsfokus der Stadt liegt auf dem Stadtteil Fischeln, um den Bedarf auch aus Düsseldorf mit abdecken zu können. Im Norden hingegen wurden großflächig Reserven gestrichen, die zukünftig für Freiraumfunktionen gesichert werden. Besonderes Kennzeichen von Krefeld ist ein hoher Anteil von Innenpotentialen, so dass insgesamt mehr Flächen gestrichen als neu dargestellt wurden.

Mönchengladbach, krfr. Stadt

Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 6850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 6650 WE. Aktuell gibt es verschiedene Planungen auf Brachflächen, die bisher nicht in die Reserven einbezogen worden sind, die weitere 600 WE umfassen können.

Remscheid, krfr. Stadt

Die Stadt Remscheid hat einen Bedarf von 1800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1650 WE. Für den Planbereich der Stadt Remscheid, wurden auf Anregung der Stadt die ASB Reserven des GEP99 in Remscheid Birke und Remscheid Baisiepen in einer Größenordnung von ca.210 WE gestrichen. Als Regionalplanreserve des GEP99 verbleibt der Bereich in Großberghausen in einer Größenordnung von ca.100 WE. Die größte zusammenhängende planerisch gesicherte Flächennutzungsplanreserve verbleibt mit ca. 240 WE in Remscheid-Lennep. Damit ist der Stadtteil Lennep, bis auf einzelne kleinere Arrondierungen im übrigen Stadtgebiet, für die Zukunft der Stadtteil mit dem größten planerisch gesichertem Potential. Der Stadtteil Lennep ist ZASB. Im Westen des Stadtgebietes, im Ortsteil Morsbach, wurde der ASB um ca.35 ha reduziert. Grund für die Reduzierung ist die schlechte siedlungsstrukturelle Ausstattung und die Restriktionen durch den schützenswerten Freiraum. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Solingen, krfr. Stadt

Die Stadt Solingen hat einen Bedarf von 3050 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 4000 WE. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 350 WE gesichert. Die Stadt Solingen hatte im GEP99 eine Vielzahl von ASB-Reserven. Der größte Teil dieser Reserven ist bereits planerisch im Flächennutzungsplan der Stadt gesichert. Diese Reserven sind in einer Größenordnung von ca. 86ha / 3000 WE gestrichen. Der Überhang an planerisch gesicherten Reserven im Regionalplan liegt an den großen Reserven an Wohnbauflächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Dem Wunsch der Stadt, den Ortsteil Burg im

Regionalplan als ASB darzustellen, wurde aufgrund der Größenordnung, der nicht vorhandenen siedlungsstrukturellen Ausstattung und des dort vorhandenen wertigen Freiraumes, nicht gefolgt.

Wuppertal, krfr. Stadt

Die Stadt Wuppertal hat einen Bedarf von 5750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 6000 WE. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 750 WE gesichert. Diese Reserven befinden sich alle auf aufgegebenen Bahnflächen der Nordbahntrasse. Für den Eigenbedarf wird ein Bereich in Wuppertal-Barmen (ehemaliger Sportplatz der Bereitschaftspolizei ca.3ha / 140WE) neu dargestellt. Die Regionalplan-Reserven der Stadt Wuppertal verteilen sich auf alle Stadtteile und stellen, auch im Zusammenhang mit der siedlungsstrukturellen Ausstattung der Stadtteile, in der Regel, eine sinnvolle Ergänzung der bisher bebauten Bereiche dar. Die fehlenden 500 WE werden dauerhaft über Umstrukturierungspotentiale (im SiedIMO aufgeführt) gedeckt werden können.

Bedburg-Hau

Die Gemeinde Bedburg-Hau hat einen Bedarf von 800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 750 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Bedburg-Hau liegt der ZASB in Bedburg-Hau selbst. Vorrangiges Ziel der Kommune ist die zukünftige Neugliederung des Gemeindezentrums, welche durch den Wegfall des ASBZ-Rheinische Kliniken möglich wird. In diesem Bereich wird der Hauptanteil des Bedarfs gedeckt. Zwei weitere kleinteilige Erweiterungen des ASBs sind in den Ortslagen Hau und Hasselt vorgesehen.

Emmerich am Rhein, Stadt

Die Stadt Emmerich am Rhein hat einen Bedarf von 1800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1700 WE. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Bedarf und gesicherten Reserven bisher nicht ausgeglichen. Jedoch verfügt Emmerich im Ortsteil Elten über einen ASB-Sondierungsbereich, der restriktionsfreien Raum gewährleistet und so auch einen Teil des ausstehenden Bedarfs decken kann. Des Weiteren kann durch die Aktivierung der Moritz-von-Nassau Kaserne weiterer Wohnraum geschaffen werden. Regionalbetrachtet weisen die umliegenden Kommunen häufig einen Überhang an Flächenausweisungen auf, so dass es in der Region zu keinen Versorgungsengpässen kommen wird. Emmerich verfügt über einen ZASB in der Hauptortslage Emmerich-Stadt, in dem der Großteil der schon im GEP99 dargestellten Reserven liegt. Die einzige kleinteilige Neudarstellung liegt im Ortsteil Elten, um dem Eigenbedarf des Ortsteils und seiner besonderen Stellung im Stadtgefüge gerecht zu werden.

Geldern, Stadt

Die Stadt Geldern hat einen Bedarf von 1900 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1900 WE. In Geldern ist die besondere Situation, dass großflächig ASB gestrichen werden mussten aufgrund von neu dargestellten Überschwemmungsbereichen. Dafür sind kleinere Ergänzungen im Süden und Westen der Hauptortslage, sowie eine größere Neu-

darstellung im Süden an der Duisburger Straße vorgenommen worden. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Bedarf und gesicherten Reserven ausgeglichen. Zudem sind auffallend wenige Baulücken erfasst. Möglicherweise bestehen hier mehr Potentiale.

Goch, Stadt

Die Stadt Goch hat einen Bedarf von 1950 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2000 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Goch liegt der ZASB in Goch-Stadt. Dort werden auch die neuen ASB-Flächen ausgewiesen. Schwerpunkt der Kommune liegt auf der Aktivierung des Reichswaldkaserenareals und des nahegelegenen Umfeldes. Des Weiteren werden Teile des südwestlichen ASB-Sondierungsbereichs des GEP99 in eine ASB-Darstellung umgewandelt.

Issum

Die Gemeinde Issum hat einen Bedarf von 450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 500 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. In Issum liegt der ZASB in Issum. Hier sind für eine zukünftige Entwicklung genügend Reserven im GEP99 vorhanden gewesen, so dass hier keine Neudarstellung erforderlich ist. Allein in der kleineren Ortslage Sevelen wurde ein Flächentausch vorgenommen. Die Reservesituation wurde dadurch nicht verändert.

Kalkar, Stadt

Die Stadt Kalkar hat einen Bedarf von 600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1100 WE. Die Stadt Kalkar hat gegenüber der Regionalplanungsbehörde Vertrauensschutz für die im GEP99 bestehenden ASB-Reserven eingefordert. Dieser Vertrauensschutz ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar. Um die Genehmigungsfähigkeit des ASB-Konzeptes für die Stadt Kalkar im Anzeigeverfahren nicht zu gefährden, wird nun, neben einem von der Stadt angeregten Flächentausch in der Hauptortslage, eine ASB-Reserve reduziert, um den Überhang zu verringern. Zudem sind im Stadtgebiet neben großen Potenzialen in Baulücken auch weitere planerisch gesicherte Reserven vorhanden, die diesen erheblichen Überhang bedingen. Diese sind jedoch im Planungszeitraum nach den Vorgaben des LEP zu reduzieren.

Kerken

Die Gemeinde Kerken hat einen Bedarf von 400 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 500 WE. In der Gemeinde Kerken wurden fast ausschließlich Flächen gestrichen, so dass der geringe Überhang an WE vertretbar ist. Es bestehen Entwicklungsmöglichkeiten im ZASB Nieukerk und im ZASB Aldekerk. In der Nähe des Bahnhofs von Aldekerk befinden sich derzeit Bauflächen in der Vermarktung. In Aldekerk wurde eine ASB-Reserve von rund 10 ha und ein Sondierungsbereich gestrichen. Dafür werden zwei neue Sondierungsbereiche in insgesamt vergleichbarer Größe in Aldekerk Süd und Nieukerk Nord dargestellt. Der Sondierungsbereich in Nieukerk ist möglicherweise nur für eine langfristige Entwicklung geeignet, da zurzeit landwirtschaftliche Nutzungen in der Umgebung die

Entwicklung von Wohngebieten einschränken (Geruchsprobleme).	
Kevelaer, Stadt	
<p>Die Stadt Kevelaer hat einen Bedarf von 1700 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1700 WE, so dass hier ein ausgeglichenes Verhältnis gegeben ist. Der ZASB wurde durch eine Neudarstellung im Südwesten um 29 nutzbare ha erweitert. Andere Alternativen ergaben sich aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und im Osten liegenden Gewerbegebieten nicht. In der Ortslage Winnekendonk wurde ein Flächentausch vorgenommen, die die Reserven nicht erhöhen.</p>	
Kleve, Stadt	
<p>Die Stadt Kleve hat einen Bedarf von 2600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2750 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. Die Reserven orientieren sich dabei an den derzeit in Erarbeitung befindlichen neuen Flächennutzungsplan der Stadt Kleve. Die Entwicklung soll sich vorwiegend in Kellen und Materborn vollziehen. Die Neudarstellung von Flächen in Materborn außerhalb des ZASB können aufgrund der großen Tauschfläche in Reichswalde (südlich Materborn und ebenfalls außerhalb des ZASB) begründet werden. Insgesamt richtet sich die Siedlungsentwicklung am ZASB aus.</p>	
Kranenburg	
<p>Die Gemeinde Kranenburg hat einen Bedarf von 500 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 550 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. Die Kommune hat einen ZASB in der Hauptortslage Kranenburg. Dort sieht die Gemeinde auch den Schwerpunkt ihrer städtebaulichen Entwicklung, die durch eine geringfügige Neuausweisung von ASB-Reserven regionalplanerisch unterstützt wird. Die Nebenortslage Nütterden behält die vorhandenen Reserven, erhält jedoch keine neuen dazu.</p>	
Rees, Stadt	
<p>Die Stadt Rees hat einen Bedarf von 750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 900 WE. In Rees liegt der ZASB in Rees-Stadt. Dort werden auch die neuen ASB-Flächen ausgewiesen. Diese Neuausweisung von ca. 12 ha ist regionalplanerisch vertretbar, da die Stadt Rees 28,5 ha ASB-Reserven aus dem GEP99 streicht. Die Streichungen werden überwiegend in den ASB, die nicht ZASB sind, vorgenommen, so dass die regionalplanerische Zielsetzung der Zentralörtlichen Bedeutsamkeit hier seitens der Kommune mit getragen wird. Der oben beschriebene Überhang von 150 WE ist deshalb vertretbar. Die Zielsetzung des Flächensparens ist erkennbar.</p>	
Rheurdt	
<p>Die Gemeinde Rheurdt hat einen Bedarf von 300 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 350 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Be-</p>	

darf und Reserven. Der Ortsteil Schaephyusen wird aufgrund der siedlungsstrukturell schlechten Ausstattung sowie einer Einwohnerzahl deutlich unter 2000 EW nicht mehr als ASB dargestellt. Die Entwicklung dieser Ortslage bezieht sich somit zukünftig auf den Eigenbedarf.

Straelen, Stadt

Die Stadt Straelen hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 950 WE. Das heißt hier besteht ein leichter Überhang zwischen Bedarf und Reserven. In Straelen werden jedoch viele Flächen gestrichen, neue ASB werden dagegen nicht dargestellt. Zudem ist ein hohes Reservepotenzial im Flächennutzungsplan vorhanden. Daher ist der Überhang von ca. 100 WE vertretbar.

Uedem

Die Gemeinde Uedem hat einen Bedarf von 450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 600 WE. Dieser Überhang kommt unter anderem durch eine Neuausweisung einer 2 ha großen ASB-Reserve im Westen der Gemeinde zustande. Teile der zwei bestehenden ASB-Reserven zu streichen, wird als nicht sinnvoll eingeschätzt, da die eine Reserve im Süden innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt und die Reserve im Norden eine eindeutige Siedlungskante bildet.

Wachtendonk

Die Gemeinde Wachtendonk hat einen Bedarf von 350 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 450 WE. Somit besteht ein geringfügiger Überhang an Reserven gegenüber dem Bedarf, welcher landesplanerisch jedoch aus folgenden Gründen vertretbar ist. Die Gemeinde Wachtendonk ist in ihrer weiteren Siedlungsentwicklung durch naturräumliche Gegebenheiten stark eingeschränkt. Um eine Entwicklung in der zentralörtlich bedeutsamen Hauptortslage auch weiterhin zu ermöglichen ist lediglich im Osten eine neue ASB-Reserve geschaffen worden. Die Entwicklung beschränkt sich somit nur auf diesen neuen ASB sowie auf den Ortsteil Wankum. Ein geringfügiger Überhang ist somit vertretbar.

Weeze

Die Gemeinde Weeze hat einen Bedarf von 600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 600 WE. Das heißt hier besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven. Neue Flächen sind hauptsächlich im Norden und Westen der Ortslage dargestellt. Im Osten grenzt die Kommune an naturräumliche Restriktionen.

Erkrath, Stadt

Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE. Der Überhang begründet sich durch die einzige Regionalplanreserve im Osten der Stadt (Ortsteil Hochdahl) in einer Größenordnung von ca. von ca. 14ha / 490 WE. Bei der Abgrenzung wurden die vorhandene Bebauung und die topografischen Gegebenheit berücksichtigt. Der Bereich liegt in dem ZASB Erkrath-Hochdahl. Gegenüber der Darstel-

lung im GEP99, wird der Bereich um ca. 12 ha reduziert. Südlich dieser ASB Reserve wird der ASB ebenfalls in einer Größenordnung von ca. 12 ha reduziert. Die dort überwiegend stattfindende Freiraumnutzung (Hundebahn) rechtfertigt hier keine Siedlungsbereichsdarstellung (redaktionelle Änderung). Der Ortsteil Unterfeldhaus ist siedlungsstrukturell gut ausgestattet. Auch wenn Unterfeldhaus nicht als ZASB dargestellt ist, wird im nordwestlichen Bereich der ASB abgerundet und ergänzt und dafür im östlichen Bereich bis auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche reduziert.

Haan, Stadt

Die Stadt Haan hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1000 WE. Somit besteht ein geringfügiger Überhang an Reserven gegenüber dem Bedarf. Die Reserven sind bereits planerisch im Flächennutzungsplan der Stadt gesichert. Es werden keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Heiligenhaus, Stadt

Die Stadt Heiligenhaus hat einen Bedarf von 650 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 750 WE. Der Überhang begründet sich im Wesentlichen durch die Regionalplanreserve im Osten der Stadt (Heide) in einer Größenordnung von ca. 12 ha / 420 WE. Die Regionalplanreserve wird gegenüber der Darstellung im GEP99, um ca. 10 ha / 350 WE im Osten verkleinert. Dieser Bereich wird aufgrund des zurzeit fehlenden Bedarfes in der Beikarte 3A - Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellt. Der Ortsteil Isenbügel wird aufgrund der Einwohnerzahl von unter 2000 EW, den geringen Siedlungsflächenpotentialen und der schlechten siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht mehr dargestellt.

Hilden, Stadt

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 1150 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2050 WE. Die Regionalplanreserven des GEP99 werden nicht mehr dargestellt. Die Reserven sind im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbaufläche planungsrechtlich gesichert. Hier war die Stadt nicht bereit, weitere FNP-Reserven aufzugeben. Es werden keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt. Der Bereich des „Instituts für öffentliche Verwaltung“ östlich der Hochdahler Straße, wird aufgrund der untergeordneten baulichen Nutzung und des im Gutachten der LANUV dargestellten Biotopverbundsystems besonderer Bedeutung, nicht mehr als Siedlungsbereich dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Der Kasernenstandort wird als ASBZ dargestellt.

Langenfeld, Stadt

Die Stadt Langenfeld hat einen Bedarf von 1400 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1900 WE. Der Siedlungsbereich Reusrath, wird in seiner zeichnerischen Dar-

stellung nach Westen erweitert. Die Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 31 ha, beinhaltet ein Potential von ca. 7 ha / 250 WE im Bereich des siedlungsstrukturell gut ausgestatteten Zentrums Reusrath. Der Bereich Langenfeld-Flachenhof wird, aufgrund des zurzeit fehlenden Bedarfes, in der Beikarte - Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung - dargestellt.

Mettmann, Stadt

Die Stadt Mettmann hat einen Bedarf von 900 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE. Die Regionalplanreserve im GEP99 wird auf 5 ha verkleinert. Das im Flächennutzungsplan bereits weitgehend vollzogene Zusammenwachsen der Stadtteile Metzkausen und Mettmann, wird im Regionalplan durch die Darstellung des Siedlungsgebietes im Bereich der ehemaligen Trasse der B7n nun nachvollzogen. Für die Stadt ergibt sich in diesem Bereich noch ein geringes Potential von ca. 2 ha / 70 WE. Die Erweiterung liegt in dem ZASB Mettmann. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der bereits abgestimmten Bauleitplanung, vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Monheim am Rhein, Stadt

Die Stadt Monheim hat einen Bedarf von 850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1300 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 300 WE gesichert. Diese Reserve befindet sich im Nordosten von Baumberg und ist bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt. Gegenüber dem GEP99 wird der Siedlungsgebiet, des siedlungsstrukturell gut ausgestatteten Bereiches, im Süden von Monheim in einer Größenordnung von ca. 7 ha / 250 WE erweitert. Die Erweiterung liegt in dem ZASB Monheim am Rhein. Diese Erweiterung ergänzt die im GEP99 dargestellte Regionalplanreserve. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der bereits abgestimmten Bauleitplanung, der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet. Die ASB Erweiterung im Bereich Monheimer Rheinbogen dient ausschließlich der Planung der Stadt zur Realisierung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Sport und Kulturzentrum.

Ratingen, Stadt

Die Stadt Ratingen hat einen Bedarf von 1800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1850 WE. Damit ist das Verhältnis zwischen Bedarf und planerisch gesicherten Reserven im neuen Regionalplan ausgeglichen. Für In und Um Düsseldorf sind auf einer Brache in Hösel 50 WE hinzugekommen. Der bisher im GEP99 dargestellte GIB in Ratingen Lintorf-Bereich Rehhecke, wird zukünftig als ASB dargestellt. Die Stadt Ratingen hat dort mögliche Reserven in einer Größenordnung von ca. 18 ha/ 650 WE ermittelt. Der Bereich liegt im ZASB Ratingen-Lintorf. Die Regionalplanreserve des GEP99 in Ratingen-Homburg wird gestrichen. Ratingen-Homburg verfügt über eine schlechte siedlungsstrukturelle Ausstattung.

Velbert, Stadt

Die Stadt Velbert hat einen Bedarf von 1550 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2300 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 450 WE gesichert. Der Bereich wurde im GEP99 bereits als Siedlungsbereichsreserve geführt. Der Bereich liegt im ZASB Velbert Neviges. Die ASB Reserve des GEP99 im Süden von Velbert Langenberg wird gestrichen (4ha). Die ASB Ergänzung in einer Größenordnung von ca. 4 ha / 100 WE am südlichen Ende des Kernsiedlungsbereiches von Velbert-Mitte, liegt im ZASB Velbert Mitte. Der ASB-E (Sport- und Freizeitanlage) im GEP99, wird aufgrund der Planung Birdie Island (Golfanlage...) deutlich reduziert und zukünftig als ASB-Z (Sport- und Freizeitanlage Velbert-Röbbeck) dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ASB-Z umfasst die baulichen Anlagen der Planung Birdie Island; die zugehörigen Projektflächen grenzen allerdings im Süden-Westen der Darstellung an den zeichnerisch vorhandenen GIB Röbbeck direkt an. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurde aufgrund der bereits abgestimmten Bauleitplanung, der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Wülfrath, Stadt

Die Stadt Wülfrath hat einen Bedarf von 550 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 850 WE. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 280 WE gesichert. Der östliche Bereich der ASB Reserve Nr.2 des GEP99 wird in einer Größenordnung von ca. 10 ha / 350 WE gestrichen. Der westliche Bereich der Reserve wird um ca. 2 ha / 70 WE nach Süden, auf dann insgesamt 8ha / 280WE erweitert. Diese Reserve wird für In und Um - Düsseldorf gesichert. Dieser Bereich liegt im ZASB Wülfrath. Die ASB Reserve Nr.1 des GEP99 im Süd Westen von Wülfrath wird gestrichen. Die Bereiche Bergische Diakonie und Klinik Aprath werden als ASBZ „Einrichtung für Gesundheit und Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“ zeichnerisch unverändert dargestellt. Die ASB Darstellungen im Übergang zum Freiraum, wurden aufgrund der vorliegenden Gutachten sowie Stellungnahmen zu den Kriterien des Landschaftsraumes überarbeitet.

Dormagen, Stadt

Die Stadt Dormagen hat einen Bedarf von 2700 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 3450 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 650 WE gesichert. Die neuen ASB liegen an den ZASB. Vor allem die Standorte an der S-Bahn sind gestärkt worden. Die Stadt hatte eine Vielzahl von Flächenoptionen mit in das Entwurfsverfahren gebracht. In Straberg, Gohr und Delhoven sind kleine Ortslagen in Dormagen mit kaum Infrastrukturausstattung, so dass hier keine neuen Darstellungen vorgenommen wurden. Die schwerpunktmäßige Entwicklung soll aber in den Hauptortslagen stattfinden. Insgesamt ist es die Bedarfs- und Reservesituation ausgeglichen.

Grevenbroich, Stadt

Die Stadt Grevenbroich hat einen Bedarf von 2450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2450 WE. Die größeren Reserven aus der Vergangenheit, aber auch die neu geplanten befinden sich in den ZASB Grevenbroich, Wevelinghoven und Kapellen. Ins-

gesamt ist die Bedarfs- und Reservesituation für den Planungszeitraum des Regionalplanes ausgeglichen.

Jüchen

Die Gemeinde Jüchen hat einen Bedarf von 1050 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE. Auch hier ist in den Hauptortslagen Jüchen und Hohenneukirch der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung möglich, da hier die meisten Reserven planerisch gesichert sind. Die Gemeinde hatte den Wunsch nach mehr Flächen in den beiden kleineren Ortslagen Bedburdyck und Gierath formuliert. In Gierath sind noch genügend Reserven vorhanden und in Bedburdyck ist die Infrastrukturausstattung zu ungünstig, so dass hier die Entwicklung, wie auch in anderen so strukturierten Ortslagen, der Eigenentwicklung vorbehalten bleibt.

Kaarst, Stadt

Die Stadt Kaarst hat einen Bedarf von 1750 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1750 WE. Die neu dargestellten ASB (7ha) liegen in der Ortslage Vorst. In Kaarst und in Büttgen (ZASB) bleiben die vorhandenen ASB Reserven dargestellt. Infrastrukturtrassen bzw. Bereiche zum Schutz der Gewässer stehen der Neudarstellung von ASB entgegen.

Korschenbroich, Stadt

Die Stadt Korschenbroich hat einen Bedarf von 1550 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1800 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind hiervon 250 WE gesichert. In der Hauptortslage Korschenbroich wird ein neuer ASB dargestellt.

Meerbusch, Stadt

Die Stadt Meerbusch hat einen Bedarf von 2200 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2200 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind zusätzlich 550 WE gesichert. Es wurden wenige neue ASB dargestellt. Aufgrund des städtischen Wunsches wurde auch der aus regionalplanerischer Sicht sehr gut geeignete Entwicklungsbereich südlich am Strümper Busch herausgenommen.

Neuss, Stadt

Die Stadt Neuss hat einen Bedarf von 5450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind insgesamt 6050 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind hierin 600 WE gesichert. Es wird kein neuer größerer ASB dargestellt, sondern lediglich kleinflächige ASB Erweiterung bzw. Abrundungen vorgenommen.

Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen Bedarf von 650 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 650 WE. Die neu dargestellten ABS verteilen sich auf drei Flächen in der Hauptortslage Rommerskirchen. Im Bereich Nettersheim/Butzheim wird kein neuer ASB dargestellt, da hier die vorhandenen Reserven zur Deckung des örtlichen Bedarfs ausreichen.

Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat einen Bedarf von 450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 600 WE. Trotz erheblicher Reduzierung von Siedlungsflächen sowohl auf Regionalplan- (14 ha), als auch auf Flächennutzungsplanebene (6 ha), bei gleichzeitiger Neuausweisung von 4 ha, bleibt ein Überschuss an planerisch gesicherten Flächen im Regionalplan. Dieser ist durch eine ausgewogene Verteilung der Potentiale sowohl auf Baulücken, im Flächennutzungsplan abgesicherte Flächen, als auch auf Regionalplanebene vertretbar.

Grefrath

Die Gemeinde Grefrath hat einen Bedarf von 350 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan bleiben trotz der Streichung von 16 ha Siedlungsfläche weiterhin 650 WE. Die verbleibenden Überhänge liegen größtenteils innerstädtisch verteilt und sind durch Bauleitplanung abgesichert.

Kempen, Stadt

Die Stadt Kempen hat einen Bedarf von 1000 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind weiterhin auch nach Streichung von 14 ha Siedlungsbereich 1750 WE. Die Stadt Kempen hat gegenüber der Regionalplanungsbehörde Vertrauensschutz für den größten Teil der im GEP99 bestehenden ASB-Reserven eingefordert.

Aufgrund der kompakten Lage und der infrastrukturellen guten Ausstattung der Ortslagen Kempen und St. Hubert ist dies in vielen Bereichen die Lagegunst der Flächen nachvollziehbar. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches im Westen der zentralen Ortslage Kempen begründet sich vor allem aufgrund des Wunsches der Gemeinde, diesen als ASB darzustellen. Es besteht derzeit zwar kein Bedarf, aber ansonsten scheint der Standort geeignet.

Kritisch hingegen werden vor allem die ASB-Reserven in der Ortslage Tönisberg beurteilt, da die Ortslage infrastrukturell dürftig ausgestattet ist. Hier hat trotz eingehender Beratungen ein Beharren auf den Vertrauensschutz durch die Kommune stattgefunden, so dass die beiden ASB-Reserven in Tönisberg bisher im Plan beinhalten worden sind.

Nettetal, Stadt

Die Stadt Nettetal hat einen Bedarf von 1000 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1950 WE. Mit der Streichung von 20 ha Siedlungsfläche konnte der Überhang zwar reduziert werden, doch die Verteilung der fast vollständig durch Bauleitplanung abge-

sicherten Flächen auf drei nahezu selbstständige Ortslagen ließ eine weitere Reduzierung nicht zu.

Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Bedarf von 300 WE. Planerisch gesichert im RPD-Entwurf sind 600 WE. Mit der Streichung von 14 ha Siedlungsbereichsfläche (bei gleichzeitiger Ausweisung von 6 ha) konnte der Überhang reduziert werden. Die verbleibenden Potentiale sind bauleitplanerisch gesichert und standen nicht zur Disposition. Zwei Arrondierungen um jeweils 3 ha wurden aufgrund der guten infrastrukturellen Lage mitgetragen.

Schwalmtal

Die Gemeinde Schwalmtal hat einen Bedarf von 600 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 750 WE. In den Nebenortslagen St. Anton und St. Georg wurde jeweils ein Siedlungsbereich in einer Größe von je 6ha gestrichen. Im Tausch dafür wird die Hauptortslage Waldniel in Zuordnung ZASB um 8 ha erweitert.

Tönisvorst, Stadt

Die Stadt Tönisvorst hat einen Bedarf von 800 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1200 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 250 WE gesichert. Ein deutlicher Überhang bestand schon vor der RPD-Erarbeitung und konnte durch Reduzierung und Tausch um 11 ha (rechnerisch mit In und Um Düsseldorf 24 ha) reduziert werden. Dabei fand eine Umverteilung der Reserven auf den ZASB statt.

Viersen, Stadt

Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 1850 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 3000 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind davon 350 WE gesichert, so dass insgesamt ein Überhang von knapp 1.000 WE besteht. Jedoch konnte mit der Streichung von über 40 ha Siedlungsfläche auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene der schon vor der RPD-Erarbeitung bestehende Überhang erheblich reduziert werden.

Willich, Stadt

Die Stadt Willich hat einen Bedarf von 1450 WE. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 1450 WE für den kommunalen Bedarf. Für In und Um - Düsseldorf sind zusätzlich 100 WE gesichert. Diese bedarfsgerechte Ausweisung wurde durch eine Umverteilung der Siedlungsbereichsreserven (Reduzierung von 28 ha in den Nebenortslagen stehen 14 ha Neuausweisung im ZASB gegenüber) erreicht.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

7.1.1 ANLAGEN

Anlage 1 Infrastrukturkarten und Entfernungsbewertungen Analyse

Blatt 1 – Blatt 29 auf folgenden Seiten zeigen die kleinräumige Beurteilung der Infrastrukturausstattung (entsprechend Kapitel 7.1.1.8 Kleinräumige Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit) in den einzelnen Siedlungsbereichen. Der Blattschnitt stimmt überein mit dem Blattschnitt des RPD, ist aber auf DinA4 verkleinert. Dem folgen die Gegenüberstellung der Analyseergebnisse sowie des daraus abgeleiteten Schlüssels zur Bewertung der Distanzen zwischen einer Rasterzelle und der nächstgelegenen Infrastruktureinrichtung (siehe Kapitel 7.1.1.8.2) in einer fortlaufenden Nummerierung 1-20.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Siedlungsstrukturelle Ausstattung

2. ENTWURF - Stand: Juni 2016

Blattschnitt

Legende

Bildungseinrichtungen

- Kita
- Grundschule
- weiterführende Schule

Gesundheitseinrichtungen

- Arzt
- ⊕ Apotheke
- 👁️ Optiker
- 🏥 Krankenhaus

Sportanlagen

- Sportplatz
- Freibad
- Hallenbad

Haltepunkte

- 🚇 S-Bahn
- 🚊 Regionalverkehr
- 🚇 U-Bahn
- sonstige Siedlungsbereiche
- ▨ neue ASB
- ▨ ASB-Reserven
- ▨ Reserveflächen 2012 FNP

private Versorgungseinrichtungen

- 🏪 Discounter
- 🛒 Lebensmittler
- 🏦 Bank
- ✉️ Post

öffentliche Versorgungseinrichtungen

- 🏛️ Bürgerbüro
- 🎓 Jugendeinrichtung
- 📖 Bücherei

zentrale Versorgungsbereiche

- 📦 Hauptzentrum
- 📦 Nahversorgungszentrum
- 📦 Nebenzentrum
- 📦 Nebenzentrum/Nahversorgungszentrum

Entfernungsauswertung

flächenhafte Darstellung im ASB

- 🟠 ungünstige Ausstattung
- 🟡 dürftige Ausstattung
- 🟠 ausbaufähige Ausstattung
- 🟢 gute Ausstattung
- 🟢 sehr gute Ausstattung
- 🟢 hervorragende Ausstattung
- 🔲 gerasterte Darstellung in Eigenbedarfsanlagen über 1000 EW

